



ARBEITSSCHUTZ IN HESSEN

SICHERE BAUSTELLEN

***20 Fragen zur praktischen Umsetzung
der Baustellenverordnung***

*Handlungshilfe der
hessischen Arbeitsschutz-Verwaltung für die
Koordination in der Planungs- und Ausführungsphase*



Sichere Baustellen

**20 Fragen
zur praktischen Umsetzung
der Baustellenverordnung**

Handlungshilfe der
hessischen Arbeitsschutz-Verwaltung
für die Koordination in der
Planungs- und Ausführungsphase

Impressum

Sichere Baustellen – 20 Fragen zur praktischen Umsetzung der Baustellenverordnung.
Handlungshilfe der hessischen Arbeitsschutz-Verwaltung für die Koordination
in der Planungs- und Ausführungsphase.

Herausgeber

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Zentralstelle für Arbeitsschutz
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Verantwortlich

Ministerialdirigent Gerd Albracht
Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Redaktion

Dr. Sebastian Schul (Leitung)
Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Simone-Veil-Straße 5
65197 Wiesbaden

Ralf Baier, AfAS Kassel, Außenstelle Fulda
Petra Baumert, Hessisches Sozialministerium
Wolfgang Leihner, AfAS Darmstadt
Phoebe Schröder, Hessisches Sozialministerium
Alexandra Schüßler, AfAS Gießen, Außenstelle Limburg

Redaktionelle Bearbeitung

Margit Jetter, Zentralstelle für Arbeitsschutz

Nachdruck Februar 2001 (Erstveröffentlichung August 2000)
inkl. **aktualisierter Adressen der Arbeitsschutzverwaltung (Stand: Septemberr 2003)**

*Abdruck von Anhang 1 mit freundlicher Genehmigung des
Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

1	Sichere Baustellen: eine Aufgabe für die Zukunft!	1
2	Wem nützt diese Broschüre?	1
3	20 Fragen und Antworten zur Baustellenverordnung	3
4	Aufbau eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans	22
5	Beispielhafte Auszüge aus einem Si-Ge-Plan	26
6	Aufbau einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk	31
7	Ausbildung zum Koordinator – eine hessische Initiative	36
8	Aspekte der Vertragsgestaltung bei der Übertragung von Aufgaben zwischen Bauherrn/Drittem und Koordinatoren	38
9	Haftung und Versicherung	44
Anhang 1	Baustellenverordnung – Verordnungstext mit Begründung und Erläuterungen –	50
Anhang 2	Vorankündigungs-Formular	69
Anhang 3	Zuständige Aufsichtsbehörden in Hessen	70

Vorwort

Trotz bundesweiter Stagnation verzeichnet Hessen nach wie vor Zuwächse im Bereich der Baubranche. Gerade im Rhein-Main-Gebiet mit dem Zentrum Frankfurt stehen in den nächsten Jahren gewaltige Bauvorhaben an, deren Kostenvolumen in zweistelliger Milliardenhöhe liegen wird. Schon jetzt liegt die größte Baustelle Europas, die ICE-Neubaustrecke Köln-Rhein/Main im Herzen unseres Bundeslandes. Grund genug für die hessischen Arbeitsschutz-Behörden, ihr Engagement im Baubereich zu intensivieren und die Chancen für höhere Sicherheit und besseren Gesundheitsschutz auf Baustellen zu optimieren.

Ein in den letzten zwei Jahren erprobtes Instrument dieser Optimierung ist die neue Baustellenverordnung, die zur Qualitätssicherung und zur dringend notwendigen Prävention am Bau Erhebliches beigetragen hat – nicht zuletzt durch die Verpflichtung des Bauherrn, einen Koordinator zu bestellen. Die Beratungstätigkeit der staatlichen Aufsichtsdienste zu dieser neuen Verordnung und der mit ihr verbundenen Pflichten hat daher auch enorm zugenommen. Nicht jeder Bauherr kennt die neuen Vorschriften gut genug, um sie im Sinne einer wirkungsvollen Arbeitsschutz-Organisation umsetzen zu können.

Ich betrachte daher die vorliegende Broschüre als gelungene Handlungshilfe für alle am Bau Beteiligten und Verantwortlichen:

- Zum einen steht sie in der Tradition vorausschauender und systematischer hessischer Arbeitsschutz-Politik, die den präventiven Charakter gelungener Baustellen-Koordination unterstreicht.
- Sie sorgt für Transparenz, indem sie die Sicht der Arbeitsschutz-Behörden in Bezug auf die Umsetzung der Baustellenverordnung klar beschreibt und damit den Verantwortlichen auch Handlungssicherheit gibt.
- Gleichzeitig eröffnet diese Handlungshilfe jedem Bauherrn die Chance, durch ein möglichst hohes Niveau der Koordination auf seiner Baustelle zu einer optimalen Ablauforganisation und einem niedrigen Gefährdungspotential für die Beschäftigten beizutragen. Sie stärkt damit die Eigenverantwortung des Bauherrn und macht ihn zum Partner bei der Durchsetzung notwendiger Arbeitsschutz-Standards auf der Baustelle.

Ich bin sicher, dass diese Broschüre dazu beitragen wird, die nach wie vor unfallträchtige Branche der gewerblichen Wirtschaft sicherer zu machen. Mein Dank gilt daher allen, die an der Konzeption und Ausarbeitung dieser Handlungshilfe beteiligt waren, insbesondere auch den externen Autoren Herrn Günther-Splittgerber, Herrn Lamberty, Herrn Dr. Petri, Herrn Steinmaurer sowie Herrn Steyer.

Die vorliegende Broschüre wird vielen eine willkommene und praxisbezogene Hilfestellung zur Lösung sicherheits- und gesundheitsrelevanter Probleme auf Baustellen sein.



Gerd Albracht
Ministerialdirigent
Hessisches Sozialministerium

Einleitung

Mit der vorliegenden Broschüre kommt die hessische Arbeitsschutz-Verwaltung einem verbreiteten Bedürfnis von Bauherren, Baukoordinatoren und Mitarbeitern der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienste nach einer an der Praxis orientierten Handlungshilfe zur Umsetzung der Baustellenverordnung nach. Denn die seit nunmehr zwei Jahren geltende Verordnung wirft, obwohl durch die entsprechenden Erläuterungen präzisiert, in der Praxis noch immer Probleme auf.

Im Zentrum der neuen Verordnung stehen die Pflicht zur Koordination in der Planungs- und Ausführungsphase eines Bauvorhabens und, in engem Bezug hierzu, die Aufstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen. Welche Qualitätsstandards in diesen beiden zentralen Bereichen der Baustellenverordnung zu gelten haben, wird derzeit länderübergreifend in Fachausschüssen und Projektgruppen mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Umsetzung erarbeitet. Ohne dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppen vorgreifen zu wollen, haben die hessischen Arbeitsschutz-Behörden doch bisher schon genügend Erfahrungen sammeln können, um wiederkehrende Probleme oder Unklarheiten im Bereich der Baustellenkoordination benennen und Hilfestellung für deren Lösung anbieten zu können. Die Broschüre „Sichere Baustellen“ trägt daher auch den Untertitel „20 Fragen zur praktischen Umsetzung der Baustellenverordnung“. Sie fasst die Erfahrungen der Aufsichtsbeamten vor Ort zusammen und gibt dem Bauherrn, der für die Erfüllung der Koordinationsaufgabe verantwortlich ist, praktische Hinweise zu einer wirkungsvollen Organisation des Arbeitsschutzes auf Baustellen. Damit schafft sie gleichzeitig Transparenz und Handlungssicherheit für alle Beteiligten, also neben dem Bauherrn auch für die Koordinatoren und die bauausführenden Unternehmen.

Neben den wichtigsten Fragen, die sich aus der Umsetzung der Baustellenverordnung ergeben, bietet die Broschüre auch praktische Beispiele, etwa zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, an. Gleichzeitig stellt sie die hessische Initiative zur Koordinatoren-Ausbildung vor und gibt Hinweise zu rechtlichen Fragen wie dem Vertragsverhältnis zwischen Bauherrn und Koordinator bzw. zur Haftung des Koordinators.

Der seit langem von den hessischen Arbeitsschutz-Behörden verfolgte Ansatz eines ganzheitlichen, systematischen Arbeitsschutzes geht mit dem Anliegen der Baustellenverordnung konform: Ist doch die Pflicht zur Koordination und zur Ausarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen nichts anderes als die Pflicht zur systematischen Organisation eines Bauvorhabens unter dem Aspekt eines optimalen Sicherheits- und Gesundheitsschutzes. In diesem Sinne wird die vorliegende Broschüre hoffentlich dazu beitragen, den ganzheitlichen Arbeitsschutz auf Baustellen zu stärken und damit möglichst viele Unfälle in dieser besonders gefährdeten Branche vermeiden zu helfen.



Phoebe Schröder
Hessisches Sozialministerium

1 Sichere Baustellen: eine Aufgabe für die Zukunft!

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sind Beschäftigte im Baubereich einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. In Deutschland liegt die Unfallquote (Unfälle je 1.000 Vollarbeiter) sowohl bei den gemeldeten als auch den besonders schweren Arbeitsunfällen im Bau-sektor mehr als doppelt so hoch als im Durchschnitt der gewerblichen Wirt-schaft.

Besondere Gefahrensituationen für Beschäftigte können sich beispielsweise auf Baustellen ergeben

- durch die sich ständig mit dem Baufortschritt ändernden Arbeitsbedingun-gen,
- durch Einwirkungen von Staub und anderen Gefahrstoffen,
- durch Lärm und Vibrationen
- durch Witterungseinflüsse,
- durch Termindruck und insbesondere auch dadurch,
- dass Arbeiten auf der Baustelle von Beschäftigten verschiedener Arbeitge-ber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden.

Dies alles stellt besonders hohe Anforderungen an die Koordination der Ar-beitsschutz-Maßnahmen auf der Baustelle. Die vorliegende Handlungshilfe gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Koordinationsaufgaben nach der Baustellenverordnung.

2 Wem nützt diese Broschüre?

- Die vorliegende Handlungshilfe soll die Koordinationsaufgabe des Bau-herrn, die sich aus der seit Juli 1998 geltenden Baustellenverordnung (BaustellV) ergibt, praxisgerecht konkretisieren.
- Hierbei wird vor allem eine wirkungsvolle Organisation des Arbeitsschut-zes bei Bauvorhaben angestrebt, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes führen soll und die gleich-zeitig die ausführenden Unternehmen bedeutend entlastet.
- Die Sichtweise der hessischen Arbeitsschutz-Verwaltung zur praktischen Umsetzung der Baustellenverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes bei Bauvorhaben soll nach außen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.
- Hierzu haben wir versucht, die 20 meist gestellten Fragen zur Umsetzung der Baustellenverordnung aufgrund der praktischen Erfahrung aus unse-rer Tätigkeit vor Ort auf den Baustellen zu beantworten.

- Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Handlungsstrategie, die die Kommunikation, die Koordination und die Kooperation für die gesamte Bauzeit (Planung und Ausführung) konkretisiert.
- Diese Handlungshilfe soll den konzeptionellen Gesamtrahmen aufzeigen und den systematischen Einstieg in die Koordinationsarbeit erleichtern. Sie kann und soll deshalb andere Veröffentlichungen, wie Leitfäden und Handlungsanleitungen, nicht ersetzen, sondern soll deren gezielte Anwendung fördern.
- Ziele dieser Handlungshilfe:
 - ⇒ Handlungssicherheit aller Beteiligten fördern
 - ⇒ Verbesserung der Transparenz für Bauherrn, Koordinatoren und ausführende Unternehmen hinsichtlich der Vorstellungen der staatlichen Aufsichtsinstitutionen
 - ⇒ Integration eines systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den unmittelbaren Planungs- und Baufortschritt
 - ⇒ Optimieren des systematischen Zusammenwirkens der Verantwortlichen und der beteiligten Funktionsträger
 - ⇒ Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Baustellenverordnung und Arbeitsschutzgesetz)
 - ⇒ Lückenlose Koordination des gesamten Bauvorhabens, vor allem auch aus organisationsrechtlicher Sicht, dadurch auch ein erhöhter Wirkungsgrad bei der Durchführung des gesamten Bauvorhabens

3 20 Fragen und Antworten zur Baustellenverordnung

1. Wer ist verpflichtet, die Anforderungen der Baustellenverordnung zu erfüllen?

- Der **Bauherr** ist als Initiator eines Bauvorhabens (einschließlich aller dadurch entstehenden Gefahren) grundsätzlich der Verantwortliche für „seine“ Baustelle. Insofern ist der Bauherr auch Adressat der Pflichten, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben.
- Die wesentliche Neuerung der Baustellenverordnung ist, dass die Konzeption und Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Baustellen auf die Bauherren, die Koordinatoren und die Auftragnehmer verteilt und dabei zusätzlich in die **Planungsphase** eines Bauprojekts vorverlegt werden.
- Auch wenn vom Bauherrn eine Übertragung seiner Pflichten auf einen Dritten vorgenommen wird, so verbleibt auf jeden Fall eine Verpflichtung bis zum Schluss beim Bauherrn:

Die **oberste Aufsichtsverantwortung** über die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen auch für die arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Belange (Erläuterung hierzu siehe Frage 3)!

2. Was soll die Baustellenverordnung bewirken ? Welche Vorteile ergeben sich daraus für den Bauherrn?

Aus der konsequenten Anwendung der Instrumente der Baustellenverordnung ergeben sich wichtige Vorteile für den Bauherrn:

- eine Verringerung der Unfallzahlen und der Ausfallzeiten und damit zusammenhängender Folgekosten
- die Vermeidung von Baustillstandszeiten, unter anderem auch durch ein eventuell notwendiges Eingreifen der Aufsichtsbehörde
- das Vermeiden von ungeplanten Ereignissen, insbesondere solchen, die eine Verzögerung des Bauablaufs nach sich ziehen
- ein optimiertes Zusammenwirken der an Planung und Ausführung des Bauvorhabens Beteiligten, gleichzeitig ein vermindertes Terminverzugsrisiko und eine Erhöhung der Qualität der Ausführung
- ein zügigerer Bauablauf
- eine verbesserte Kostentransparenz (zum Beispiel durch Ausschreibung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen)

- eine Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, da spätere Arbeiten bereits in der Planung berücksichtigt werden.

3. Auf wen und wie kann der Bauherr die Verpflichtungen der Baustellenverordnung übertragen ?

- Die Pflichten des Bauherrn, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, sind grundsätzlich folgende:
 - gegebenenfalls „Dritten“ mit den Pflichten der BaustellV beauftragen
 - Vorankündigung an zuständige Behörde senden
 - Si-Ge-Plan erstellen (lassen)
 - Bestellung eines geeigneten Koordinators
 - Umsetzung der Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Unterlage für spätere Arbeiten erarbeiten (lassen).
- Dabei ist eindeutig zwischen dem in § 4 Baustellenverordnung genannten *Dritten* und dem *Koordinator* zu unterscheiden.
 - Der Dritte ist eine vom Bauherrn eingesetzte Person, die dessen Aufgaben gemäß der BaustellV eigenverantwortlich wahrzunehmen hat. Insofern sind insbesondere die festgelegten Pflichten aus der BaustellV auf den Dritten übergegangen.
 - Der Koordinator ist eine vom Bauherrn mit den in § 3 BaustellV genannten Aufgaben betraute Stabsstelle.
- Die Bestellung eines Dritten bedeutet, dass die Pflichten des Bauherrn auf den Dritten übergegangen sind. Dabei verbleibt aber immer die **oberste Aufsichtsverantwortung** beim Bauherrn. Dies heißt konkret, dass sich der Bauherr hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Dritten vergewissern muss, zum Beispiel durch dessen Rückmeldungen.
- Solange der Bauherr noch keinen Dritten mit der Erfüllung der Bauherrnpflichten beauftragt hat, ist der Bauherr selbst für deren Erfüllung verantwortlich. Dies gilt unter anderem für die Erstellung des Si-Ge-Planes!
- Die Beauftragung des Dritten kann sich auch auf einen Teil der Bauherrnverpflichtungen beziehen.
- Das Aufgabengebiet des Dritten, das heißt der Umfang der übertragenen Pflichten, ist insofern eindeutig abzugrenzen.
- Die Übertragung auf einen Dritten sollte sinnvollerweise immer schriftlich erfolgen, um in strittigen Fällen auf entsprechende Festlegungen zurückgreifen zu können.

4. Ist die Übertragung von Koordinationsaufgaben auf ausführende Unternehmen überhaupt möglich?

Unter welchen Bedingungen kann sie sinnvoll sein?

Welche Voraussetzungen müssen dann in jedem Fall bestehen?

- Entscheidend für die Wirksamkeit der Koordination ist, dass sie bereits in der Planungsphase, also **vor** der Auftragsvergabe greift. Die erstmalige Bestellung eines Koordinators in der Ausführungsphase kann deshalb nicht ausreichen.
- Sie kann jedoch in der Planungsphase und in der Ausführungsphase an unterschiedliche Personen übertragen werden.
- Der Teil der Ausführungskoordination kann grundsätzlich auch auf ausführende Unternehmen übertragen werden. Sinnvoll ist allerdings die Übertragung auf eine Stelle, die nicht unmittelbar in den Bauablauf eingebunden ist.
- Nicht zulässig ist die **pauschale Übertragung aller Pflichten des Bauherrn** auf eines der ausführenden Unternehmen im Rahmen der üblichen Ausschreibungen von Bauleistungen, denn zu diesem Zeitpunkt ist die Planung der Bauausführung bereits abgeschlossen, die Bestellung des Koordinators für die Planung der Ausführung sowie die Erstellung eines erforderlichen Si-Ge-Plans hätten bereits erfolgen müssen.
- Wird ein Koordinator (nach erfolgter Planungskoordination) erst in der Ausführungsphase tätig, müssen ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Konzepte und Unterlagen, insbesondere der erforderliche Si-Ge-Plan und die damit in Zusammenhang stehenden Ausschreibungsunterlagen, lückenlos zur Verfügung stehen. Nur auf dieser Grundlage kann er seiner Ausführungskoordination vollständig gerecht werden.
- In jedem Fall muss ein Koordinator in seiner Person die Gewähr bieten, dass er sich dieser Aufgabe ausreichend und mit dem gebotenen Nachdruck widmet. Das heißt konkret, dass auch die weiteren Aufgaben eines Koordinators im Bauvorhaben (beispielsweise als Bau- oder Fachbauleiter) beachtet werden müssen. Keinesfalls darf es für einen Koordinator durch die sich teilweise gegenseitig beeinflussenden Ziele des zügigen Baufortschritts und der Arbeitsschutz-Maßnahmen zu einem inneren Konflikt kommen. In einem solchen Fall wäre die Eignung des Koordinators unabhängig von seinen Qualifikationen nicht gegeben.
- Bei der Übertragung von Koordinationspflichten auf einen Linienverantwortlichen eines ausführenden Unternehmens ist zu beachten, dass in dessen schriftlicher Bestellung ausdrücklich auf die Wahrnehmung zweier verschiedener Funktionen durch einen Verantwortlichen (sogenannte Personalunion) verwiesen wird.

5. Was ist eigentlich eine „Baustelle“?

- *Baustelle* im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem eine oder mehrere *bauliche Anlagen* auf Veranlassung eines Bauherrn errichtet, geändert oder abgebrochen werden (einschließlich der vorbereitenden Arbeiten).
- Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder dort durch eigene Schwere ruhende Anlagen. Nicht zu den Anlagen zählen maschinentechnische Ausrüstungen, die in der Regel nach Fertigstellung in die bauliche Anlage eingebracht werden. Demgegenüber sind zum Beispiel verfahrenstechnische Anlagen, die im Zuge eines Bauvorhabens mit dem Gebäude zusammen errichtet oder wesentlich geändert werden, als bauliche Anlagen zu sehen.
- Da unter Änderung die *nicht unerhebliche Umgestaltung* einer baulichen Anlage verstanden wird, werden Arbeiten wie Schönheitsreparaturen, laufende Unterhaltungsarbeiten wie der Innenanstrich in Wohnungen oder die Reparatur der Verschleißschicht von Straßen nicht von der Baustellenverordnung erfasst.

6. Wann muss eine Vorankündigung gemacht werden?

- Eine Vorankündigung an das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ist notwendig, wenn die Bauarbeiten insgesamt mindestens 30 Arbeitstage dauern und dabei an mehr als einem Tag mindestens 21 Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten. Gleiches wird erforderlich, wenn insgesamt mehr als 500 Personentage für die Erstellung des Bauvorhabens erforderlich werden.
- Bevor man aufwendig die Summe der Personentage errechnet, ist es unserer Meinung nach sinnvoller, die Zeit in die Erstellung einer Vorankündigung zu investieren.
- In Anhang 2 ist ein **Vorankündigungsformular** und in Anhang 3 ein Verzeichnis der zuständigen Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Hessen mit ihren jeweiligen Aufsichtsbezirken beigefügt.

7. Wann muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden?

- Bei mehreren Arbeitgebern muss immer dann ein Si-Ge-Plan erstellt werden, wenn die Baustelle entweder **besonders groß** (Vorankündigung erforderlich) oder **besonders gefährlich** ist (siehe Anhang 2 der BaustellV: beispielsweise Arbeiten höher als 7 Meter, Arbeiten in einer Tiefe von mehr als 5 Meter, krebserzeugende Stoffe - Asbestsanierungen oder Rückbau von künstlichen Mineralfasern). Bei einem Arbeitgeber muss grundsätzlich kein Si-Ge-Plan erstellt werden.
- Unabhängig davon sind systematische Planungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Bauvorhaben immer sinnvoll und gerade als Arbeitsgrundlage für den Koordinator zu empfehlen.
- Oftmals erfüllt die schriftliche Dokumentation solcher planerischen Überlegungen bereits die Anforderungen an einen Si-Ge-Plan.
- Wenn die Pflicht zur Erstellung eines Si-Ge-Plans besteht, muss dieser **in der Planungsphase** erstellt werden. Der Bauherr ist solange verantwortlich, bis er diese Aufgabe einem Koordinator übertragen hat. Solange kein Koordinator in dieser Phase des Bauvorhabens bestellt ist, obliegt diese Pflicht dem Bauherrn. Dies ist auch der Fall, wenn erst für die Ausführungsphase ein Koordinator bestellt wurde.

8. Wann sollte, wann muss ein Koordinator/eine Koordinatorin bestellt werden?

Welche Verantwortung hat der Bauherr bei der Bestellung von Koordinatoren/Koordinatorinnen?

- Der Bauherr hat einen Koordinator für die Planung der Ausführung und für die Ausführung des Bauvorhabens zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden; dabei ist die Größe des Bauvorhabens nicht maßgebend. Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein mehrerer Arbeitgeber.
- Der Koordinator sollte schriftlich bestellt werden. Zu regeln sind insbesondere der Leistungsumfang und die Befugnisse.
- Die Bestellung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators erledigt werden können.
- Im Zusammenhang mit der Bestellung von Koordinatoren obliegen dem Bauherrn folgende Pflichten (**AOK-Pflichten**):

Auswahl

- ⇒ geeignete kompetente Personen für die Aufgabe sorgfältig und rechtzeitig auswählen

Organisation

- ⇒ den Koordinatoren ihre Aufgabe zuweisen
- ⇒ Befugnisse in Übereinstimmung mit den wahrzunehmenden Aufgaben an die Koordinatoren übertragen
- ⇒ Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben schaffen

Kontrolle (als eine Möglichkeit zur Erfüllung der Aufsichtsverantwortung)

- ⇒ sich regelmäßig darüber vergewissern, dass die delegierten Aufgaben tatsächlich erfüllt werden.
- Abhängig vom Umfang des Bauvorhabens und der Bauphase kann auch die Bestellung mehrerer Koordinatoren sinnvoll und sogar erforderlich sein. Bei der **Bestellung mehrerer Koordinatoren** ist eine Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen vorzunehmen.

9. Was ist Koordination im Sinne der Baustellenverordnung?

Was erwartet die staatliche Aufsichtsbehörde vom Koordinator/von der Koordinatorin?

Welche Pflichten hat der Koordinator/die Koordinatorin?

- Für zwei Drittel aller Arbeitsunfälle auf Baustellen liegen die Ursachen in lückenhafter, nicht vorausschauender Planung, Arbeitsvorbereitung und Baustellenorganisation. Deshalb zielt die Baustellenverordnung auf eine **verbesserte Koordination** auf Baustellen. Die verantwortungsvolle und fachkundige Tätigkeit eines Koordinators schon während der Planung der Ausführungsphase ist ein wichtiger Beitrag, die Arbeitsstätte „Baustelle“ sicherer zu gestalten.
- Koordinatoren haben die Aufgabe, den Bauherrn und die sonst am Bau Beteiligten (Planer, Architekten und ausführende Unternehmen) in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen und zu beraten. Sie sollen durch ihr Fachwissen dazu beitragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten am Bauwerk in jeder Phase sicher zu gestalten.
- Die staatliche Arbeitsschutz-Behörde erwartet von dem Koordinator **Initiative und fachliche Verantwortung für die systematische Organisation** des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Bauvorhaben. Die **Umsetzungsverantwortung** dagegen verbleibt in der Linie, das heißt bei Bauherrn, Bauleitung, Fachbauleitungen und Verantwortlichen der ausführenden Unternehmen. In der Regel hat der Koordinator somit die Funktion

einer Stabsstelle, das heißt er ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Sinnhaftigkeit seiner fachlichen Aussagen.

- Der Koordinator muss bereits in der Planungsphase bei der Ausschreibung und Vergabe der Aufträge beteiligt werden. Nur so können eine Beurteilung des Bauvorhabens auf Sicherheitsrisiken sinnvoll vorgenommen und Vorschläge zur Risikovermeidung gemacht werden. Andernfalls werden Planungsfehler bei der späteren Ausführung zu erheblichen und meist kostspieligen Problemen führen.
- Der Koordinator ist für die Erstellung des Si-Ge-Plans in der Planung und für dessen Fortschreibung während des Baufortschritts verantwortlich. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz anzuwenden.
- Während der Ausführungsphase besteht seine Aufgabe in der Koordinierung der Arbeits- und Gesundheitsschutzbelange zwischen allen Baubeteiligten. Insbesondere achtet er auf die Einhaltung des Si-Ge-Plans und stellt dessen Aktualität sicher. Ihm obliegt somit die Verantwortung für die Anpassung, Konkretisierung und gegebenenfalls Erweiterung des Si-Ge-Plans. Weiterhin organisiert er die Arbeitsschutzbegehungen und -besprechungen.
- Lösungsansätze für diese Pflichten beziehungsweise Aufgaben werden in den Fragen 12 und 13 (siehe Seite 11 ff.) vorgestellt.

10. Wer kommt als Koordinator/Koordinatorin in Frage?

Welche Qualifikationen sollte er/sie haben?

Welche Kompetenzen soll er/sie haben?

- Es können insgesamt vier Fälle unterschieden werden:
 1. Der Bauherr ist selbst der Koordinator.
 2. Der Bauherr bestellt einen Koordinator.
 3. Der Bauherr beauftragt einen Dritten mit den Bauherrenpflichten. Der Dritte übernimmt die Aufgabe des Koordinators selbst.
 4. Der Bauherr beauftragt einen Dritten, der wiederum bestellt einen Koordinator.
- Die erforderliche Qualifikation des Koordinators muss mindestens fünf Kriterien erfüllen. Abhängig von den jeweiligen Anforderungen, die sich im Einzelfall aus Art und Umfang des Bauwerks und den Bedingungen der Baustelle ergeben, werden die fünf Anteile unterschiedlich ausfallen können (in Klammern ist das jeweils mögliche Spektrum angegeben):

- ⇒ baufachliche Qualifikationen
(Architekt, Ingenieur, Techniker, Meister),
 - ⇒ arbeitsschutzfachliche Qualifikationen
(Fachkraft für Arbeitssicherheit oder nachweisbare Kenntnisse/
Erfahrungen im Arbeitsschutz auf Baustellen)
 - ⇒ Erfahrung in Planung und/oder Ausführung
(etwa zwei bis fünf Jahre)
 - ⇒ Koordinierung
(Kenntnisse und Erfahrungen zu den speziellen Aufgaben, Tätigkeiten
und Verpflichtungen der Koordination)
 - ⇒ Handlungskompetenz
 - ⇒ Sozialkompetenz
- Der in der Baustellenverordnung nicht näher präzierte Begriff des „geeigneten Koordinators“ sollte in fachlicher Hinsicht entsprechend dieser Qualifikationen interpretiert werden. Weitere Aspekte der Eignung finden sich in Frage 4 (siehe Seite 5).

11. Wird eine besondere Ausbildung angeboten?

Wer kann/sollte daran teilnehmen?

Ist diese Ausbildung Voraussetzung für die Übernahme der Koordinationsaufgabe?

- Verschiedene Lehrgangsträger bieten **spezielle Koordinationslehrgänge** an. Informationen hierzu erhalten Sie am besten von dem für Sie zuständigen Mitarbeiter der Arbeitsschutz-Verwaltung.
- Im Wesentlichen werden in diesen Lehrgängen die speziellen Aufgaben, Tätigkeiten und Verpflichtungen der **Koordinationsaufgaben** vermittelt.
- Nicht behandelt werden in der Regel **baufachliche und arbeitsschutzfachliche Inhalte**, die auf anderen Ebenen erworben werden müssen (zum Beispiel SiFa-Lehrgang Teil A für arbeitsschutzfachliche Aspekte, mehrjährige Erfahrung in der Bauplanung und Bauüberwachung für bautechnische Inhalte).
- Vor allem als **Einstieg in die Koordinationstätigkeit** erscheinen die Koordinationslehrgänge grundsätzlich sinnvoll und hilfreich, denn in den Lehrgängen werden meist hilfreiche Werkzeuge zur praktischen Umsetzung der Koordinationsaufgabe auf den Baustellen, zum Umgang mit den beteiligten Verantwortlichen und zur Dokumentation der Koordinationsarbeit vermittelt.
- Wer über entsprechend umfassende Kenntnisse verfügt, braucht keine spezielle Ausbildung, deshalb wird ein spezielles Zeugnis als Qualifikationsnachweis nicht verlangt. Allerdings sollten Bauherren zur eigenen Absicherung Nachweise und/oder Referenzen verlangen.

- Zur Beurteilung der fachlichen Eignung können selbstverständlich Referenzen über erfolgreiche Koordination von anderen Bauvorhaben herangezogen werden. Aus unserer Erfahrung ist es allerdings sinnvoll, einerseits einen Koordinationslehrgang, andererseits eine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Aufbaulehrgang zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für die arbeitsschutzfachlichen Aspekte besucht zu haben.
- Die hessische Initiative zur Qualifikation von Koordinatoren wird in Kapitel 7 beschrieben. In diesem Rahmen wird von der Ingenieurkammer Hessen ein Aufbauseminar zum Arbeitsschutz angeboten werden.

12. Welche Beiträge kann der Koordinator/die Koordinatorin in der Planungsphase leisten?

Koordinatoren können als Mitglieder des Planungsteams bereits in dieser Phase wichtige Beiträge leisten,

- um das Bauwerk durch eine störungsfreie Bauphase schneller nutzen zu können und
- um durch frühzeitig geplante Unterhaltungsmaßnahmen Kosten des späteren Betriebs einzusparen.

Das kann durchaus auch weitreichende Planungsänderungen zur Folge haben. In den folgenden Abbildungen wird dargestellt, wie dies in der Praxis konkret aussehen kann. In Frage 13 wird dies für die Ausführungsphase fortgesetzt.

Planungsphase

1 Mitwirkung bei der Planung des Bauvorhabens
<p>Verantwortlicher: Bauherr/Koordinator in der Planungsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Analyse der Vorplanung, Entwurfsplanung und Werkplanung auf Sicherheitsrisiken und Gesundheitsschutz-Aspekte ⇒ Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten ⇒ Erarbeiten eines Entwurfes für den Si-Ge-Plan

2 Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plans

Verantwortlicher: Bauherr/Koordinator in der Planungsphase

- ⇒ Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben (aus allen relevanten Unterlagen, zum Beispiel Plänen oder Gutachten)
- ⇒ Erfassung aller Tätigkeiten (Gewerke) entsprechend der vorgesehenen Bauablaufplanung, gegebenenfalls Berücksichtigung anderer betrieblicher Tätigkeiten auf der Baustelle
- ⇒ Beurteilung gegenseitiger Gefährdungen (aus örtlicher und zeitlicher Nähe)
- ⇒ Festlegung von tätigkeits- sowie baustellenspezifischen Maßnahmen, Setzen von Prioritäten, Beraten bei der Terminplanung
- ⇒ Mitwirken bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- ⇒ Mitwirken bei der Ausarbeitung der Baustellenordnung
- ⇒ Koordinieren der notwendigen Sicherheitseinrichtungen und der Baustelleneinrichtung (beispielsweise Baustromversorgung, Sozialräume) unter Berücksichtigung des Bauablaufplanes
- ⇒ Koordination der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes

3 Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk

Verantwortlicher: Bauherr/Koordinator in der Planungsphase

- ⇒ Ermitteln der Auswirkungen der Entwurfs- und Ausführungsplanung auf spätere Arbeiten an der baulichen Anlage
- ⇒ Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für die Wartung und Instandhaltung
- ⇒ Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

4 Mitwirkung bei der Vergabe

Verantwortlicher: Koordinator in der Planungsphase

- ⇒ Hinwirken auf die Aufnahme des Si-Ge-Plans und anderer sicherheitsrelevanter Aspekte in die Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen
- ⇒ Mitwirken bei der Prüfung von Angeboten im Zusammenhang mit den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- ⇒ siehe auch *Übergabe* und *Umfassende Einweisung* bei der folgenden Aufgabe 5, für die der Koordinator in der Planungsphase verantwortlich ist, falls die Aufgaben nicht von der gleichen Person wahrgenommen werden

**13. Wie arbeiten Koordinatoren/Koordinatorinnen und die Verantwortlichen der Unternehmen in der Ausführungsphase zusammen?
In welcher Weise teilen sie sich die Arbeit?**

Durch koordinierende Beteiligung können und müssen wichtige Beiträge der ausführenden Unternehmen zum Si-Ge-Plan geleistet werden. Insbesondere die individuellen Bedingungen jedes beteiligten Unternehmens finden so Eingang in die Konzeption der Arbeitsschutz-Maßnahmen. Umgekehrt stellt der vom Bauherrn veranlasste Si-Ge-Plan eine Erleichterung für die ausführenden Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutz-Pflichten dar. Gegenseitige Unterstützung führt so zu gegenseitiger Entlastung.

Im Folgenden werden die vier Aufgaben aus Frage 12 fortgesetzt.

Ausführungsphase

5 Koordinierende Hilfestellung und Beteiligung der Unternehmen an der Arbeitsschutzkonzeption als fortlaufende Koordinationsaufgabe

a) Verantwortlicher: Koordinator in der Planungsphase

- ⇒ Übergabe aller arbeitsschutzrelevanten Daten, insbesondere der übergreifenden Regelungen durch den Si-Ge-Plan seitens des Koordinators in der Planungsphase an den Koordinator in der Ausführungsphase
- ⇒ Umfassende Einweisung des Koordinators der Ausführungsphase

b) Verantwortlicher: Koordinator in der Ausführungsphase

- ⇒ Erstellen, Aktualisieren, Aushängen der Vorankündigung und Übermitteln an die zuständige Behörde (GAA/AfAS)
- ⇒ Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Festlegung angemessener Bauausführungszeiten
- ⇒ Erläutern der im Si-Ge-Plan enthaltenen Maßnahmen, etwa in Vorbesprechung mit allen Auftragnehmern und deren Nachunternehmen
- ⇒ Koordinieren der im Si-Ge-Plan bereits ausgearbeiteten Maßnahmen mit der Arbeitsweise der ausführenden Unternehmen
- ⇒ Koordinieren der noch nicht ausgearbeiteten Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plans und Initiative des Koordinators in der Ausführungsphase für die Erweiterung und Konkretisierung des Si-Ge-Plans (siehe die Beispiele in Frage 16 auf Seite 18)
- ⇒ Klären von Verantwortungsbereichen und Zuordnung von Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche des Si-Ge-Plans
- ⇒ Koordination der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes
- ⇒ Organisation der Zusammenarbeit der Unternehmen hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz

6 Arbeitsvorbereitung

Verantwortliche: die jeweiligen ausführenden Unternehmen

- ⇒ Die Aufgaben 6 und 7 richten sich in erster Linie an die ausführenden Unternehmen, die zu entscheidenden Kooperationspartnern für den Koordinator der Ausführungsphase werden. Nur so lassen sich die Anforderungen erfüllen, die sich aus dessen Aufgabe 5 „Koordinierende Hilfestellung und Beteiligung“ ergeben. Zu beachten ist dabei, dass die Koordinatoren die übergreifenden Aspekte regeln, die für die Baustelle und damit für mehrere ausführende Unternehmen wichtig sind. Davon unberührt bleibt die unternehmensinterne Verantwortlichkeit für die Organisation des Arbeitsschutzes. Beispiele für mögliche Aufgabenteilungen finden sich in Anlage 2 a und b.
- ⇒ Baufortschrittsfragen auf der Grundlage des Si-Ge-Plan konsequent bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz durchdenken und erforderliche Maßnahmen ableiten
- ⇒ (Erste) Erweiterung und Konkretisierung der im Si-Ge-Plan aufgeführten Hinweise und Maßnahmen durch die ausführenden Unternehmen (im Sinne von Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG)

7 Bauleitung durch die ausführenden Unternehmen

Verantwortliche: die jeweiligen ausführenden Unternehmen

- ⇒ Baufortschrittsfragen auf der Grundlage der Ausarbeitungen konsequent bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz durchdenken und erforderliche Maßnahmen ableiten
- ⇒ (Zweite) Erweiterung und Konkretisierung der bestehenden Hinweise und Maßnahmen durch die ausführenden Unternehmen (im Sinne von Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG)

8 Lücken in der bis dahin vorliegenden Ausarbeitung schließen

Verantwortliche: Koordinator in der Ausführungsphase sowie die jeweiligen ausführenden Unternehmen

- ⇒ Wird die Bearbeitung der Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes konsequent am Baufortschritt orientiert, führt dies zu einer guten Integration der erforderlichen Maßnahmen; es kann dadurch jedoch nicht sichergestellt werden, dass tatsächlich alle Arbeitsschutz-Fragen gelöst sind. Deshalb wird ein Check auf Vollständigkeit erforderlich.
- ⇒ Herangezogen werden können hier beispielsweise die in Frage 18 genannten Handlungshilfen, in denen Kataloge von Gefährdungen und Ausarbeitungen zu bestimmten Arbeitsschutz-Aspekten enthalten sind.
- ⇒ (Endgültige) Erweiterung und Konkretisierung der bisherigen Ausarbeitung durch den Koordinator in der Ausführungsphase unter Beteiligung der Verantwortlichen der jeweils ausführenden Unternehmen
- ⇒ Aktualisierung und Fortschreibung des Si-Ge-Plans entsprechend dem Arbeitsfortschritt und bei erheblichen Änderungen
- ⇒ Fortführung und Abschluss der Unterlage für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten

9 Überwachung der Umsetzung als fortlaufende Koordinationsaufgabe der Ausführungsphase

Verantwortlicher: Koordinator in der Ausführungsphase

- ⇒ Darauf achten, dass die ausführenden Unternehmen ihre Pflichten nach der Baustellenverordnung erfüllen
- ⇒ Koordination der Überwachung hinsichtlich
 - Einhaltung der Baustellenordnung
 - Einhaltung des Baustelleneinrichtungsplanes
 - Berücksichtigung des Si-Ge-Plans
 - ordnungsgemäßer Anwendung der Arbeitsverfahren durch die ausführenden Unternehmen
- ⇒ Organisation und Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten und Dokumentation der Ergebnisse
- ⇒ Umsetzen der Maßnahmen im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen (in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn und der Bauleitung als Linienverantwortliche)

14. Welche Rolle spielt der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan für einen systematischen Arbeitsschutz?

- An den umfangreichen Abläufen eines Bauvorhabens sind sehr viele verschiedenen Menschen beteiligt. Auch für das wirkungsvolle Zusammenspiel hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes können und müssen alle Baubeteiligten ihre Beiträge leisten. Die von einzelnen Verantwortlichen erstellten und zwischen den relevanten Funktionsträgern abgestimmten Arbeitsunterlagen stellen zusammengenommen die vollständige Grundlage für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Bauprojektes dar.
- Der in der Baustellenverordnung geforderte Si-Ge-Plan ist Grundlage und wichtigster Bestandteil der Konzeption des Arbeitsschutzes. Mit dem Si-Ge-Plan als vorbeugendem Werkzeug werden bereits vor der Vergabe entscheidende sicherheits- und gesundheitsrelevante Weichen gestellt, die im Verlauf des Bauvorhabens konkretisiert und erweitert werden.
- Zur Konkretisierung nach der Vergabe tragen die Gefährdungsbeurteilungen der ausführenden Unternehmen genauso bei wie zum Beispiel die Unterlagen der Hersteller von Einrichtungen und Geräten (etwa von Gerüstherstellern ausgearbeitete Ecklösungen für Konsolgerüste).

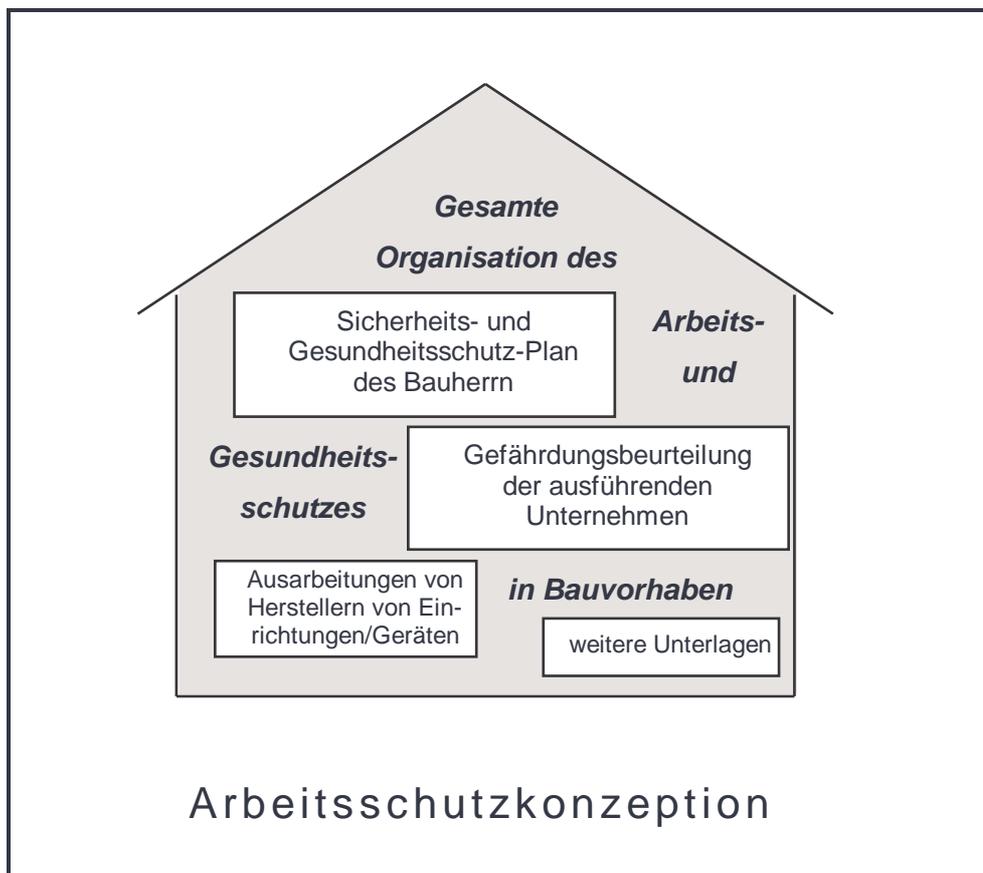


Abbildung 1: Arbeitsschutzkonzeption als Grundlage der Arbeitsschutzorganisation eines Bauvorhabens

- Eine solche für alle Beteiligten einsehbare Unterlagensammlung wird von uns als *Arbeitsschutzkonzeption* bezeichnet. Sie geht über die Werkzeuge Si-Ge-Plan (BaustellV) und Gefährdungsbeurteilungen der beteiligten Unternehmen (ArbSchG) hinaus. Sie stellt das Gesamtkonzept der arbeitschutzbezogenen Durchführung eines Bauprojektes dar. Vor allem sollen damit auch die bisher meist nebeneinander laufenden Organisationsstränge eines Bauvorhabens miteinander verbunden werden (Abbildung 1). Die Arbeitsschutzkonzeption wird somit zur Grundlage der umfassenden Arbeitsschutzorganisation des Bauvorhabens.

15. Wie können Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Arbeitsschutzkonzeption aufgebaut sein?

- Wichtiges Merkmal einer transparenten und wirkungsvollen Koordinationsstätigkeit ist, dass sie sich jederzeit in der schriftlichen Ausarbeitung des Si-Ge-Plans widerspiegeln wird. Bei konsequenter Aktualisierung unter organisationsrechtlichen Grundsätzen wird im Verlauf des Bauvorhabens aus der *Planung des Arbeitsschutzes* immer mehr auch die *Dokumentation von dessen tatsächlicher Gestalt*.
- In Kapitel 4 wird für die Erstellung von Si-Ge-Plan und Arbeitsschutzkonzeption eine Tabellenform vorgeschlagen, die bewusst versucht, organisationsrechtliche Grundlagen in ein praktisches Baustellenwerkzeug umzusetzen.
- Dabei weist der Si-Ge-Plan in der Planungsphase zunächst deutlich weniger Informationen auf als später in der laufenden Ausführungsphase (siehe Beispiele in Kapitel 5 auf Seite 26 ff.).
- Die Funktionen der insgesamt neun Spalten der Tabelle werden unter Bezug auf die zeitliche Abfolge der Ausarbeitung im Einzelnen diskutiert.
- Weiterhin werden in Anhang 2 drei Beispiele mit Auszügen eines Si-Ge-Plans/einer Arbeitsschutzkonzeption in der beschriebenen Tabellenform mit Verweisen auf Anlagen und weitere Planunterlagen dargestellt und erläutert.

16. Welche inhaltlichen Aspekte sind wichtig für die Koordination, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Arbeitsschutzkonzeption?

- Ein sinnvoller Gliederungsansatz einer Arbeitsschutzkonzeption besteht zum Beispiel in der folgenden Abbildung. Hiernach sind insgesamt elf wichtige Themenbereiche des Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen und entsprechend den individuellen Bedingungen einer Baustelle auszuarbeiten:

- 1 Erläuterung des Bauvorhabens
- 2 Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten
- 3 Organisation des Baustellenbetriebs
- 4 Baustelleneinrichtung
- 5 Gefahrstoffe
- 6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 7 Unterweisung
- 8 Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- 9 Weitere präventive Festlegungen und Maßnahmen
(zur Vervollständigung von Arbeitsschutzkonzeption und Si-Ge-Plan)
- 10 Rettungskonzept
- 11 Begleitende Dokumentation

Quelle: Hessisches Ministerium für Arbeit, Frauen und Soziales (Hrsg.): Arbeitsschutz beim Bau der ICE-Neubaustrecke Köln–Rhein/Main – Handlungshilfen für die Erstellung einer Arbeitsschutzkonzeption. Wiesbaden 1999.

17. Gibt es konkrete Handlungshilfen für bestimmte Teilaspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen?

- Im Zusammenhang mit dem Großprojekt der ICE-Neubaustrecke Köln–Rhein/Main wurde von einem Arbeitskreis aller daran beteiligten Aufsichtsbehörden eine Handlungshilfe für die Erstellung von Arbeitsschutzkonzeptionen erarbeitet.
- Neben Aspekten, die vor allem bei Großprojekten wichtig sind, enthält die Handlungshilfe konkrete ausgearbeitete Lösungsvorschläge für Teilaspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Bauvorhaben.

- Diese sind in den folgende sogenannten Teilkonzepten erhältlich:

1	Konzept Arbeitszeit
2	Konzept Gefahrstoffe auf Baustellen
3	Konzept Sprengarbeiten
4	Konzept Flüssiggasversorgung
5	Konzept Wohnen und Schlafen
6	Rettungskonzept
7	Konzept Unfallauswertung und Unfalldokumentation

Quelle: Hessisches Ministerium für Arbeit, Frauen und Soziales (Hrsg.): Arbeitsschutz beim Bau der ICE-Neubaustrecke Köln–Rhein/Main – Handlungshilfen für die Erstellung einer Arbeitsschutzkonzeption. Wiesbaden 1999.

- Von den Bau-Berufsgenossenschaften werden Leitfäden zur Unterstützung bei der Erstellung von Si-Ge-Plänen angeboten. Hierin finden sich der Aspekt der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen unter Bezug auf den Bauzeitenplan sowie Zusammenstellungen gewerkspezifischer Gefährdungen.

Quelle: Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (Hrsg.): SIGEPLAN – Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planes. Frankfurt am Main 1998.

- Eine vergleichbare Handlungshilfe wird von den Bau-Berufsgenossenschaften für die Erstellung einer Unterlage für sicherheits- und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten am Bauwerk angeboten.

Quelle: Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (Hrsg.): UNTERLAGE – Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten. Frankfurt am Main 1998.

- Eine Sammlung praxisbezogener Darstellungen des Vorschriften- und Regelwerks wurde von den Bau-Berufsgenossenschaften erarbeitet.

Quelle: Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (Hrsg.): Bausteine – Sicher arbeiten – gesund bleiben. Frankfurt am Main 1997.

18. Wie kann eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage aufgebaut sein und welche Informationen sollten darin enthalten sein?

- In Kapitel 6 (siehe Seite 31 ff.) findet sich eine Handlungshilfe mit Beispielen, die einen möglichen Aufbau und Inhalt einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage (zum Beispiel Wartung und Instandhaltung) zeigt.

**19. Welche Möglichkeiten der vertraglichen Gestaltung des zivilrechtlichen Verhältnisses zwischen Bauherrn/Drittem und Koordinator/Koordinatorin gibt es?
Wie kann das Honorar vereinbart werden?**

Rechtsanwalt Manfred Günther-Splittgerber, Ingenieurkammer Hessen

- Vertragliche Vereinbarungen zwischen Bauherrn/Drittem und Koordinatoren sollten schriftlich abgefasst werden. Dabei sollten die wesentlichen Punkte unabhängig von der rechtlichen Einordnung des Koordinatorenvertrages in das Vertragssystem des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt werden.
- Die Baustellenverordnung enthält hinsichtlich der Vergütungsparameter der Baustellenkoordination keine Anhaltspunkte. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist hierfür nicht anwendbar. Es wird derzeit empfohlen, eine Kalkulation des Honorars auf Basis der für die Baustellenkoordination am konkreten Objekt notwendigen Arbeiten zu Grunde zulegen.
- Eine ausführliche Darstellung dieser Aspekte findet sich in Kapitel 8 (siehe Seite 38 ff.).

**20. Wie sieht die Haftung der Koordinator/-innen aus?
Wie kann der Koordinator/die Koordinatorin seine/ihre Haftpflichtrisiken absichern?**

Rechtsanwalt Gerhard Steyer, Vereinigte Haftpflichtversicherung (VHV) Frankfurt

- Die Baustellenverordnung beruht auf § 19 des Arbeitsschutzgesetzes. Das Baustellenrecht wurde – wie dies in der Systematik des deutschen Arbeitsschutzrechtes üblich ist – nicht vom Hauptgesetz "abgekoppelt". Somit findet durch das Tätigwerden des Koordinators **keine** Haftungsbeschränkung der am Bau Beteiligten statt.
- Den Bauherrn treffen die originären baustellenverordnungsrechtlichen Arbeitsschutzpflichten. Allerdings kann er sich dieser Pflicht durch Beauftragung eines Dritten mit befreiender Wirkung entziehen (§ 4 Baustellenverordnung). Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht für ihn jedoch weiterhin.
- Der Architekt hat gegenüber dem Bauherrn im Hinblick auf baurelevante Rechtsvorschriften eine Beratungspflicht. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung.
- Beim Koordinator hängen Haftung, Verjährung, Fälligkeiten und Sicherung der Vergütung sowie Kündigungsrechte von der Einordnung des Koordinatorenvertrages ab. Da kein Erfolg im Sinn des Werkvertrages geschuldet wird – der Koordinator ist Dienstleister bei der Umsetzung seiner

Aufgaben nach der Baustellenverordnung – ist von einem Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB auszugehen.

- Da der Koordinator als Dritter neben dem Bauherrn und dem Bauunternehmer auftritt, steht ihm nach der Baustellenverordnung keine Weisungsbefugnis zu.
- Neben der zivilrechtlichen Haftung kann den Koordinator auch eine strafrechtliche Verantwortung treffen.
- Das Haftpflichtrisiko für die Koordinatorentätigkeit ist in aller Regel im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung der Architekten oder Bauingenieure nicht automatisch mitversichert, da es sich dabei nicht um HOAI-Leistungen handelt und muss daher gesondert beantragt werden. Diese Notwendigkeit gilt insbesondere auch für die Mitversicherung in der Haftpflichtversicherung eines im Bauunternehmen oder beim Bauherrn tätigen Koordinators.
- Eine ausführliche Darstellung dieser Aspekte findet sich in Kapitel 9 (siehe Seite 44 ff.).

4 Aufbau eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plans

4.1 Planungsphase

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verantwortlich	– Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – Einrichtungen – Gefährdungen	Ort, Lage	Zeitbezug	Arbeitschutz-Bestimmungen	– (mögliche) Lösungen – Hinweise – Maßnahmen – Ausschreibungstexte	ausgearbeitete Lösungen und Maßnahmen	Umsetzung, Überprüfung	Bemerkung, Dokumentation

Abbildung 2: Möglicher Aufbau eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans unter Berücksichtigung organisationsrechtlicher Grundsätze

Spalte 1:

Diese Spalte erhält ihre wesentliche Bedeutung in der Ausführungsphase, sie wird deshalb in Abschnitt 4.2 (siehe Seite 24) erläutert.

Spalte 2:

Ausgangspunkt und Kern der Ausarbeitung des Si-Ge-Plans stellen die Spalten 2 bis 6 dar, die bereits in der Planungsphase auszufüllen sind. In Spalte 2 werden die zu bearbeitenden **Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes** benannt, dazu zählen vor allem die erkannten **Gefährdungen** und die geplanten **Einrichtungen**.

Spalte 3:

Erfahrungsgemäß ergeben sich sehr oft vergleichbare Aspekte an verschiedenen Stellen von Baustellen, insbesondere auf größeren. Ohne gleiche Sachverhalte mehrfach aufzuführen zu müssen, können die verschiedenen **Orte** beziehungsweise die **Lage** in Spalte 3 eingetragen werden. Dadurch bleibt eine getrennte Darstellung, die für die spätere Dokumentation Voraussetzung ist, jederzeit mit wenig Aufwand erhalten (siehe Erläuterungen zu Spalte 9 in Abschnitt 4.2 auf Seite 25).

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verantwortlich	– Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – Einrichtungen – Gefährdungen	Ort, Lage	Zeitbezug	Arbeitsschutz-Bestimmungen	– (mögl.) Lösungen – Hinweise – Maßnahmen – Ausschreibungstexte	ausgearbeitete Lösungen und Maßnahmen	Umsetzung, Überprüfung	Bemerkung, Dokumentation

Wiederholung von Abbildung 2

Spalte 4:

Im Si-Ge-Plan sind die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Arbeitsschutz-Bestimmungen auch zeitlich darzustellen. In welcher Form dieser **Zeitbezug** erfolgt, kann nicht grundsätzlich vorgegeben werden. Die im Si-Ge-Plan erforderlichen Angaben können variieren zwischen der Angabe eines Zeitraums in dieser Spalte bis hin zum Balkenplan. Wichtig erscheint allerdings, dass der Bezug in jedem Fall zum aktuellen Ablauf der Bauausführung besteht, das heißt der *aktuelle* Bauablaufplan muss jederzeit Bestandteil des Si-Ge-Plans sein (siehe hierzu auch das „*Ein-Ordner-Prinzip*“ bei der Beschreibung von Spalte 7 auf Seite 25).

Spalte 5:

In dieser Spalte findet sich die Forderung der Baustellenverordnung wieder, dass die zugrunde liegenden **Arbeitsschutz-Bestimmungen** im Si-Ge-Plan erkennbar sein müssen. Gleichzeitig kann zur Konkretisierung der bestehenden fachlichen Anforderungen in dieser Spalte natürlich auf weiterführende Informationen verwiesen werden. Sinnvoll ist hier etwa die Zuordnung der sogenannten jeweiligen „Bausteine“ der „Gelben Mappe“ (Quelle siehe Seite 19).

Spalte 6:

Für den Nutzen eines Si-Ge-Plans ist von entscheidender Bedeutung, dass in dieser Spalte die *tatsächlichen* **Lösungen** und **Maßnahmen** genannt werden. Unserer Erfahrung nach stellen Si-Ge-Pläne nämlich oftmals viel eher einen Katalog bestehender Arbeitsschutz-Anforderungen im Sinne einer Bedarfsermittlung dar, anstatt die tatsächlichen Maßnahmen zu benennen und zu beschreiben.

In der Planungsphase wird eine vorgesehene Arbeitsschutz-Maßnahme oft noch nicht (völlig) ausgearbeitet sein, so dass sie in Spalte 6 gegebenenfalls zunächst nur benannt wird, um zu einem späteren Zeitpunkt in Spalte 7 endgültig konkretisiert zu werden. Möglicherweise lassen sich Entscheidungen für eine bestimmte Arbeitsschutz-Lösung auch erst im Verlauf der Bauausführung fällen. Selbstverständlich sollten die dann (noch) zur Wahl stehenden **möglichen Lösungen** in der Spalte 6 auch als solche erkennbar sein.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verantwortlich	– Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – Einrichtungen – Gefährdungen	Ort, Lage	Zeitbezug	Arbeitsschutz-Bestimmungen	– (mögl.) Lösungen – Hinweise – Maßnahmen – Ausschreibungstexte	ausgearbeitete Lösungen und Maßnahmen	Umsetzung, Überprüfung	Bemerkung, Dokumentation

Wiederholung von Abbildung 2

Sicherlich liegt ein großer Nutzen darin, die anbietenden Unternehmen durch „koordinierende Hilfestellung“ wirkungsvoll an der Ausarbeitung der Arbeitsschutz-Lösungen zu beteiligen. Wenn sich die geplanten Lösungen konkret genug in der Ausschreibung wiederfinden, kann das Fachwissen und die umfangreiche Erfahrung der jeweils anbietenden und später ausführenden Unternehmen bereits in die Vertragsgestaltung einfließen. So wird ein transparentes und wirkungsvolles Organisations- und Führungskonzept der Bauausführung überhaupt erst möglich (Abbildung 1 sowie Beispiel 3 in Abbildung 6; siehe Seite 16 und Seite 29).

Andererseits können aber auch bereits in der Planungsphase für einzelne Aspekte im Si-Ge-Plan konkret ausgearbeitete Lösungen vorliegen. Wie für die Zeile „Tagesunterkünfte“ im Beispiel 2 (Abbildung 5 auf Seite 28) wird dann auch zumindest schon Spalte 7 ausgefüllt sein.

Sollen einzelne Einrichtungen gemeinsam genutzt und demnach als gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis (LV) ausgewiesen werden, kann sich hier auf die jeweiligen LV-Positionen bezogen werden oder es können die zu wählenden **Ausschreibungstexte**, zum Beispiel unter Bezug auf die „Blaue Mappe“ dokumentiert werden, ohne zusätzliche Schreibaarbeit zu erfordern.

Spalten 7 bis 9:

Sie werden in Abschnitt 4.2 erläutert, da sie ihre wesentliche Bedeutung in der Ausführungsphase haben.

4.2 Ausführungsphase

Spalte 1:

Zentrale organisationsrechtliche Forderung einer funktionierenden Organisation ist, dass Maßnahmen und Aufgaben, die im Si-Ge-Plan dargestellt werden, in ihrer Verantwortung eindeutig und nachvollziehbar zugeordnet werden (siehe *Auswahl* in Frage 8 auf Seite 8). Deshalb bekommt die Spalte **Verantwortlich** in der Ausführungsphase eine entscheidende Bedeutung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verantwortlich	– Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – Einrichtungen – Gefährdungen	Ort, Lage	Zeitbezug	Arbeitsschutzbestimmungen	– (mögl.) Lösungen – Hinweise – Maßnahmen – Ausschreibungstexte	ausgearbeitete Lösungen und Maßnahmen	Umsetzung, Überprüfung	Bemerkung, Dokumentation

Wiederholung von Abbildung 2

Spalten 2 bis 6:

Sie sind in Abschnitt 4.1 erläutert.

Spalte 7:

Während in Spalte 6 die jeweils vorgesehenen Maßnahmen nur benannt werden, sollen sie in Spalte 7 konkret beschrieben werden. Nach unserer Erfahrung werden die **ausgearbeiteten Lösungen und Maßnahmen** sehr oft nicht konkret genug dargestellt, um die Konzeption des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Bauvorhaben nachvollziehen zu können.

Wichtig erscheint allerdings, dass von der einfachen und wirkungsvollen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf die bereits existierenden Baudokumente klar Bezug zu nehmen und sie als *mitgeltende Unterlagen* zum Bestandteil des Si-Ge-Plans zu erklären. Sinnvollerweise sollte dann aber auch das *Ein-Ordner-Prinzip* zur Anwendung kommen, um diese konkreten Ausarbeitungen auch jederzeit griffbereit zur Verfügung zu haben.

Spalte 8:

Durch die stichwortartige Beschreibung der **Umsetzung** und **Überprüfung** erfüllt der Koordinator seine Pflicht, die „Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren“. Mit Antworten auf die Fragen, welcher Verantwortliche welche Aspekte kontrolliert, wie er das tun kann, wie oft und wann das sinnvollerweise zu erfolgen hat, leistet der Koordinator wiederum entscheidende Hilfe für die Führungs- und Entscheidungsverantwortlichen, ihre Aufsichtsverantwortung gezielt und wirkungsvoll wahrzunehmen.

Spalte 9:

Die mit den Stichworten **Dokumentation** und **Bemerkung** benannte letzte Spalte in der Tabelle gibt die Möglichkeit, mit minimalstem Aufwand zu einer aussagekräftigen *Dokumentation der erfolgten Koordinationstätigkeit* zu gelangen. Meist wird nur die Eintragung eines Datums und der Unterschrift in der entsprechenden Zeile des Si-Ge-Plans erforderlich sein. Durch den direkten Bezug auf die darin beschriebene Maßnahme wird ein weiterer Vermerk kaum noch erforderlich sein (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Spalte 3).

5 Beispielhafte Auszüge aus einem Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan

Hinweise für alle drei Beispiele (Abbildungen 3 bis 6):

- Die Beispiele zeigen Auszüge eines Si-Ge-Plans in der beschriebenen Tabellenform mit Verweisen auf Anlagen und weitere Planunterlagen.
- Aus Darstellungsgründen wurde in diesen Beispielen auf die Spalten 3 (Ort, Lage), 4 (Zeitbezug) und 8 (Bemerkungen, Dokumentation) verzichtet.
- Weiße Felder mit normaler Schrift entsprechen den Inhalten des Si-Ge-Plans, die in der Planungsphase und vor der Auftragsvergabe erstellt wurden.
- Die grauen Felder mit kursiver Schrift stellen die darauf folgenden Konkretisierungen und Erweiterungen dar, die nach Vergabe in Zusammenarbeit mit den jeweils ausführenden Unternehmen erarbeitet wurden.
- Für Beispiel 1 werden die beiden Phasen getrennt dargestellt (Abbildungen 3 und 4), die Beispiele 2 und 3 werden jeweils in einer Darstellung zusammen gefasst.

Hinweise zu Beispiel 1 (Abbildungen 3 und 4):

- In diesem Beispiel werden organisatorische Aspekte deutlich erkennbar: Die Verantwortung für die Abnahme des Konsolgerüsts nach jedem Umbau ist dem Bauleiter (BL) übertragen.
- Die erforderliche Regelung zur Übergabe des von verschiedenen Gewerken genutzten Gerüsts mit Mängeldokumentation und gleichzeitiger Information an Fa. R. zur Beseitigung gegebenenfalls aufgetretener Mängel findet sich in Spalte 8.
- Gleichzeitig wird im Si-Ge-Plan auf die technischen Besonderheiten der Eckausbildung hingewiesen, die erfahrungsgemäß häufig nicht genau genug beachtet werden und dadurch zu Sicherheitsmängeln führen.
- Auch Herstellerunterlagen (hier die Montageanweisung des Gerüstherstellers für Eckausbildung) fließen in die Konzeption des Arbeitsschutzes ein und stellen damit eine wesentliche Erleichterung für den Koordinator dar.

1	2	5	6	7	8
Verantwortlich	Einrichtungen, Gefährdungen	Gesetzliche Bestimmungen	(Mögliche) Lösungen, Hinweise, Ausschreibungstexte	Ausgearbeitete Lösungskonzepte	Umsetzung, Überprüfung
◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦
	Absturzgefahr bei Mauer-, Dämm-, Verglasungs-, Fassaden- und Dacharbeiten	VBG 37 § 12 ArbStättV § 44 DIN 4420	Konsolgerüst für alle genannten Gewerke entspr. Bauablaufplan vorhalten ⇒ Ausschreibungstext BM 03.2.2 rechtzeitig vor Dacharbeiten (siehe Bauablaufplan) Dachfanglage ausbauen ⇒ Ausschreibungstext BM 03.3.13		
◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦

Abbildung 3: Beispiel 1: Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen

1	2	5	6	7	8
Verantwortlich	Einrichtungen, Gefährdungen	Gesetzliche Bestimmungen	(mögliche) Lösungen, Hinweise, Ausschreibungstexte	Ausgearbeitete Lösungskonzepte	Umsetzung, Überprüfung
◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦	◦ ◦ ◦
<i>Fa. R (Rohbau)</i>	Absturzgefahr bei Mauer-, Dämm-, Verglasungs-, Fassaden- und Dacharbeiten	VBG 37 § 12 ArbStättV § 44 DIN 4420	Konsolgerüst für alle genannten Gewerke entspr. Bauablaufplan vorhalten ⇒ Ausschreibungstext BM 03.2.2	- Systemgerüst XYZ, - Befestigung entspr. Anlage 03-1 - vorhand. Material ⇒ Geräteeinsatzplan - Eckausbildung siehe Montageanw. Fa. XYZ (Anlage 03-2)	- Abnahme nach jedem Umbau durch BL (bes. Ecken) - Übergabe mit Mängelprotokoll von Gewerk zu Gewerk - Mängelprotokoll an Fa. R
<i>Fa. R (Rohbau)</i>			Rechtzeitig vor Dacharbeiten (siehe Bauablaufplan) Dachfanglage ausbauen ⇒ Ausschreibungstext BM 03.3.13	- Dachfanglage entspr. Anlage 03-3	Veranlassung des Ausbaus durch Fa. Z (Zimmerer)

Abbildung 4: Beispiel 1: Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen (Konkretisierung des Si-Ge-Plans in den Spalten 1, 7 und 8)

1	2	5	6	7	8
Verantwortlich	Einrichtungen, Gefährdungen	Gesetzliche Bestimmungen	(mögliche) Lösungen, Hinweise, Ausschreibungstexte	ausgearbeitete Lösungskonzepte	Umsetzung, Überprüfung
◦ ◦	◦ ◦	◦ ◦	◦ ◦	◦ ◦	◦ ◦
Bauherr	Tagesunterkünfte	ArbStättV/ ASR §§ 45/46	Räume im Nebengebäude 402 ausreichend für 40 Arbeitnehmer (alle Gewerke) vorhalten	- abschließbar, Schlüssel an ... - Ausstattung mit ... - Reinigung durch Bauherr veranlasst	- Abnahme durch Koordinator - Kontrolle durch Koordinator
<i>Fa. CV (Containervermietung)</i>	Sanitäreinrichtungen	ArbStättV/ ASR §§ 47/48	- entsprechend ausgestattete Container anmieten - Aufstellen entspr. Baustelleneinrichtungsplan ⇒ Ausschreibungstext BM 01.3.5/01.3.7	- 3 Container stellen - Grundriss siehe Lageplan 01-1 - Ausstattung mit ... - Reinigung durch Fa. CV	- Abnahme durch Koordinator - Stichproben Koordinator
<i>Fa. OBB</i>	Wohnlager (10 Arbeitnehmer)	GewO § 120c Richtlinie Unterkünfte für ausländische ... Modul „Wohnen und Schlafen“	- Freifläche entspr. Baustelleneinrichtungsplan	- Wohnlager siehe Grundriss und Lageplan (Anlage 01-3 und 01-4) - Betrieb und Unterhaltung Fa. OBB	- Abnahme durch Fa. OBB - Stichproben Fa. OBB

Abbildung 5: Beispiel 2: Gemeinsam genutzte Sozialeinrichtungen

Hinweise zu Beispiel 2 (Abbildung 5):

- Hier wird deutlich, dass soziale Aspekte (zum Beispiel Tagesunterkünfte, Wohnen und Schlafen) sinnvolle Bestandteile eines Si-Ge-Plans sind.
- Die Bereitstellung der Tagesunterkünfte für alle Gewerke wird in diesem Beispiel vom Bauherrn verantwortlich übernommen.
- Der Koordinator konnte deshalb bereits in der Planungsphase die vollständig ausgearbeitete Maßnahme inklusive der Verantwortlichkeiten festlegen. Deshalb weisen alle Felder dieser Zeile einen weißen Hintergrund auf.
- Die Sanitäreinrichtungen dagegen wurden ausgeschrieben und sind erst nach der Vergabe mit den Beiträgen der ausführenden Firma CV hinreichend konkretisiert worden.

- In der dritten Zeile wiederum findet sich ein Wohnlager, das in vollständiger Verantwortung der ausführenden Firma OBB betrieben werden soll, weil diese Firma ihren Sitz sehr weit vom Arbeitsort entfernt hat. Die Koordinationsanforderungen beschränken sich deshalb auf die Bereithaltung einer gefahrlosen und ausreichenden Freifläche im Rahmen der Baustelleneinrichtung.

1	2	5	6	7	8
Verantwortlich	Einrichtungen Gefährdungen	Gesetzliche Bestimmungen	(mögliche) Lösungen, Hinweise, Ausschreibungstexte	ausgearbeitete Lösungskonzepte	Umsetzung, Überprüfung
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°
<i>Fa. FB (Fassadenbau) vertreten durch ...</i>	Herabfallen von Gegenständen - Fassadenplatten aus Sandstein - Fenster	VBG 37 §13 BauStellV	Regelung treffen, dass Verglasung und Dämmarbeiten nicht mit Montage der Fassadenverkleidung kollidieren	<u>Koordination vor Ort:</u> - Einbau Dämmung, Fenster, Fassade von unten links zeilenweise - dabei immer Dämmung vor Fenster vor Fassade - keinesfalls direkt übereinander!	Stichprobenkontrolle der Organisation durch Koordinator
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°
°	°	°	°	°	°

Abbildung 6: Beispiel 3: Koordinierungsmaßnahmen vor Ort

Hinweise zu Beispiel 3 (Abbildung 6):

- Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen verschiedener Gewerke ist im Si-Ge-Plan festgelegt, dass eine konkrete (ständige) Abstimmung vor Ort erforderlich wird.
- Hierfür wird die Zuständigkeit praxisgerecht auf den Polier der Fassaden-Firma delegiert.

- Hier zeigt sich ein wichtiger Grund, warum der Si-Ge-Plan bereits in der Planungsphase erstellt werden muss: Ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Planung sollte bereits in die Ausschreibungsunterlagen, um eine Abstimmung über diese Delegation rechtzeitig vor Vertragsschluss zu ermöglichen. Danach wäre ein möglicher Konflikt über diese Aufgabendelegation meist schwerer zu lösen.
- Gleichzeitig ist ausdrücklich festgelegt, dass die Aufsichtsfunktion (siehe *Kontrolle* in Frage 8 auf Seite 8) durch Stichprobenkontrollen (für diesen Aspekt) beim Koordinator liegt.

6 Aufbau einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk

Dr. techn. Peter Petri, Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Wien
Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer, Wirtschaftskammer Österreich

Ein Bauwerk unterliegt laufender Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten. Bei diesen Arbeiten treten vielfach Gefahren auf, die bei frühzeitiger Planung von entsprechenden Einrichtungen, wie Zugängen, fest verlegten Leitern, Anschlagpunkten für Sicherheitsgeschirre, vermieden werden können. Daraus würden auch weitere Vorteile wie geringere Dauer und geringere Kosten der späteren Arbeiten resultieren.

Deshalb wurde in der EU-Baustellenrichtlinie aufgenommen, dass bereits in der Planungsphase ein Dokument zu erstellen ist, das die wesentlichen Merkmale des Bauwerks enthält und sichere Arbeitsplätze für spätere Arbeiten beschreibt.

Die Unterlage für spätere Arbeiten stellt ein mit Planung und Bauausführung mitwachsendes Dokument dar. Dem Bauherrn wird mit dieser Unterlage transparent vor Augen geführt, welche Aufwendungen ihn über die Bestandsdauer des Bauwerkes erwarten.

Die Umsetzung der am Gebäude zu errichtenden Baumaßnahmen für spätere Arbeiten stellen eine Investition in die Zukunft dar. Die damit verbundenen Kosten können daher nicht als Mehrkosten, sondern müssen als Einsparung gesehen werden, wenn die Bauwerkskosten als Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb über die Bestandsdauer verstanden werden.

Die Unterlage für spätere Arbeiten besteht einerseits aus der Sammlung von Unterlagen zum Projekt wie Bestandsplänen, Berechnungen oder Bescheiden und andererseits aus einer bauteilbezogenen Auflistung von sicherheitstechnischen Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen.

Arbeitsschritte zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten

Schritt 1: Ermittlung der Bauwerks-/Anlagenteile und späteren Arbeiten

Aus den vorhandenen Bauplänen können die Bauwerks- bzw. Anlagenteile wie Fassade, Dach oder Außenanlage sowie die zu erwartenden späteren Arbeiten ermittelt werden. Dabei sollte auch die zu erwartende Häufigkeit der späteren Arbeiten (monatlich, jährlich) erfasst werden, die dann in die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bei der Auswahl der geeigneten Sicherheitsmaßnahme einfließt.

Diese Auflistung der auf den Bauwerks- bzw. Anlagenteil bezogenen Art der späteren Arbeiten ist mit ihrer Häufigkeit nachstehender Tabelle beispielhaft zu entnehmen:

Anlage- bzw. Bauteil	Art der Arbeiten	Häufigkeit
Gesamtanlage	spätere Arbeiten	regelmäßig
Außenbeleuchtung	reinigen bzw. Lampen tauschen	regelmäßig
Dach	Zugang	regelmäßig
	Schnee räumen	regelmäßig
	Dachrinne reinigen	2 x pro Jahr
	Haustechnik warten	1 x pro Jahr
Fassade	Fassadenreinigung	alle 5 Jahre

Abbildung 7: Auflistung der späteren Arbeiten inklusive Häufigkeit

Schritt 2: Ermittlung der Gefährdungen bei späteren Arbeiten

Bezüglich der ermittelten späteren Arbeiten sind die Gefährdungen und die möglichen sicherheitstechnischen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr aufzulisten.

Damit ist eine Grundlage für die Entscheidung des Bauherrn zur Auswahl der geeignetsten Maßnahme geschaffen.

Für die aufgelisteten späteren Arbeiten sind die Gefährdungen und die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen „Sicherheitstechnischen Einrichtungen“ in nachstehender Tabelle beispielhaft dargestellt:

Anlage- bzw. Bauteil	Art der Arbeiten	Häufigkeit	Gefährdung	Sicherheitstechnische Einrichtung
Gesamtanlage	Spätere Arbeiten	regelmäßig	Stromschlag Explosion Überschwemmung	Bestandspläne von Ver- und Entsorgungsanlagen
Außenbeleuchtung	Reinigen bzw. Lampen tauschen	regelmäßig	Absturz	Leitern Fahrgerüst
Dach	Zugang	regelmäßig	Absturz	Steigleiter innen und außen
	Schnee räumen	regelmäßig	Absturz	Anschlagpunkte Anschlageinrichtungen
			herabfallende Gegenstände	Absperren Schneefangeinrichtung
	Dachrinne reinigen	2 x pro Jahr	Absturz	Anschlageinrichtung
Haustechnik warten	1 x pro Jahr	Absturz	Wehren Anschlagpunkte Anschlageinrichtungen Hubarbeitsbühne	
Fassade	Fassadenreinigung	alle 5 Jahre	Absturz	Befahreteinrichtung Mastkletterbühne Gerüste

Abbildung 8: Auflistung der späteren Arbeiten inklusive Häufigkeit, Gefährdungen und erforderlichen Maßnahmen

Schritt 3: Entscheidung über die Sicherheitseinrichtungen/-maßnahmen für spätere Arbeiten

Der Bauherr oder der Dritte wählt im Einvernehmen mit dem Planungs Koordinator nach wirtschaftlichen Überlegungen die optimale Maßnahme in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Benutzung und den daraus resultierenden Folgekosten bei der Durchführung der späteren Arbeiten aus.

Selbstverständlich darf es dabei keine Kompromisse bezüglich der sicheren Durchführung der späteren Arbeiten geben.

Beispiel:

Für Arbeiten an der Fassade stehen unterschiedliche sicherheitstechnische Einrichtungen zur Auswahl.

- Gerüst
- Mastkletterbühne
- Befahreinrichtung
- Hubarbeitsbühne
- Fahrgerüst

Die Wahl der geeigneten Maßnahme erfolgt entsprechend der Häufigkeit des Einsatzes und der durchzuführenden Arbeiten:

- Glasfassade regelmäßig reinigen → Befahreinrichtung
- Kleine Reparaturen an der Leuchtschrift → Hubarbeitsbühne bzw. Fahrgerüst
- Fassadeninstandsetzung → Mastkletterbühne bzw. Gerüst

Schritt 4: Planung und Ausschreibung der Einrichtungen/Maßnahmen für spätere Arbeiten

Die gewählten Maßnahmen sind im Detail zu planen und erforderliche Einbauten in die Bauwerkspläne entsprechend aufzunehmen. Die geplanten Maßnahmen für spätere Arbeiten sind in Positionen im Leistungsverzeichnis zu erfassen. Wenn eine eindeutige Beschreibung zum Zeitpunkt der Planung noch nicht sinnvoll erscheint, kann durch die funktionale Beschreibung der Schutzmaßnahme auch dem Anbieter in einer Position nach Wahl des Auftragnehmers die detaillierte Gestaltung überlassen werden. Dies sollte aber nur dann geschehen, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine Beschreibung der Maßnahme nicht möglich ist.

Beispielhaft sind nachstehend Ausschreibungstexte aufgeführt:

1. Gebäudereinigung:

Feste Anschlagpunkte Stk.

Ringschrauben, Innendurchmesser mindestens 30 mm, Verankerung in ausreichend tragfähigen Bauteilen mit dafür zugelassenen Dübeln, Tragfähigkeit mindestens 5,0 kN (mit statischen Nachweis) oder 7,5 kN (mit Nachweis durch Versuch) einbauen.

Material: (AL)

2. Rauchfangkehrerarbeiten:

Laufstege – Standflächen m

Feuerverzinkte Laufstege aus Gitterrosten, mindestens 0,25 m breit auf der Dachfläche einschließlich der erforderlichen Befestigungsteile

Dachmaterialangabe: (AL)

Material Laufsteg: (AL)

Schritt 5: Nachträgliche Änderungen der Einrichtungen/Maßnahmen für spätere Arbeiten

Im Zuge der Angebotslegung, aber auch während der Durchführung der Arbeiten kann es zu Änderungen kommen, die dann in Form von Planänderungen zu dokumentieren sind. Wenn die Änderung den vertraglich vereinbarten Rahmen übersteigt, ist ein Zusatzauftrag zu erteilen.

Es ist zu erwarten, dass die Unternehmen, die auch später mit der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten beschäftigt sein werden, noch zusätzliche Ideen einbringen werden.

Schritt 6: Übergabe der Unterlage für spätere Arbeiten

Nach der Bauwerksabnahme ist die gesamte Unterlage dem Bauherrn zu übergeben und zu erläutern. Der Bauherr hat die Pflicht, die Unterlage für spätere Arbeiten auf die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise aufzubewahren und den an späteren Arbeiten Beteiligten im benötigten Umfang zu Verfügung zu stellen.

Bei Besitzerwechsel des Bauwerks sind die Unterlagen weiterzureichen. Deshalb ist der neue Besitzer über die damit verbundenen Pflichten aufzuklären, die Unterlage den beteiligten Unternehmen bzw. eigenem Personal bei späteren Arbeiten zur Verfügung zu stellen sowie die Pflicht zur Weitergabe an allfällige Nacheigentümer.

Diese Unterlage für spätere Arbeiten soll am einfachsten in einer tabellarischen Zusammenstellung unter Verweis auf mitgeltende Unterlagen die für spätere Arbeiten erforderlichen Maßnahmen auflisten.

Diese Tabelle könnte wie folgt gestaltet sein (beispielhaft):

Anlage bzw. Bauteil	Arbeiten		Gefähr- dung	Sicherheits- technische Einrichtung	Pläne-Nr.	Position im LV	Hinweise
	Art	Häufigkeit					
Fassade	Reini- gung	alle 5 Jahre	Absturz	Hubarbeits- bühne	01-1025		Benutzer- hinweise laut Plan
Hohe Räume	Leuchten tausch	regelmäßig	Absturz	Stehleiter			Stand- platzhöhe ca. 4,2 m
	Fenster reinigen	1 x pro Mo- nat	Absturz	Anlegeleiter Fenster- putzerhaken	01-1037	06 0902 B	Stand- platzhöhe ca. 3,5 m
	Haus- technik überprü- fen	2 x pro Jahr	Absturz	Fahrgerüst			Stand- platzhöhe ca. 4,2 m
Dach	Zugang	regelmäßig	Absturz	Steigleiter innen	01-1042	06 1001 C	
	Rinnen- reinigung	2 x pro Jahr	Absturz	Anschlag- punkte persönliche Schutzausrüs- tung	01-1042	06 0903 A	
	Schnee abschau- feln	regelmäßig	Absturz	Anschlag- punkte persönliche Schutzausrüs- tung	01-1042	060903 A	
	Rauch- fang kehren	4 x pro Jahr	Absturz	Dachausstieg Tritte und Standplatz	01-1042	ULG 03 012	
Außen- anlage	Erdarbei- ten	bei Bedarf	Strom- schlag Explosion	Bestands- pläne Leitungen	01-1026		

Abbildung 8: Möglicher Aufbau einer Unterlage für spätere Arbeiten

7 Ausbildung zum Koordinator – eine hessischen Initiative

Rechtsanwalt Lamberty, Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Anlass der gemeinsamen Ausbildungsinitiative des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessens e.V. und des Hessischen Sozialministeriums war die nach Inkrafttreten der Baustellenverordnung im Jahr 1998 in der täglichen Praxis nahezu bei allen Kooperationspartnern festzustellende Unsicherheit im Umgang mit den neuen Anforderungen der Verordnung. Der seitens unseres Verbandes selbst gestellte Anspruch einer verlässlichen und aktuellen Information seiner Mitglieder konnte vor diesem Hintergrund nur dadurch erfüllt werden, dass eine Zusammenarbeit aller an der Neuregelung beteiligten Personengruppen initiiert wurde.

Unter Beteiligung des Hessischen Sozialministeriums und dessen Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie weiterer öffentlicher und privater Institutionen entstand ein Informationspool, der in der Folge unter anderem zur Ausarbeitung des Seminarkonzepts auf der Basis eines entsprechenden Konzeptes der Bundesländer und von den Bau-Berufsgenossenschaften entwickelten Grundsätzen zur Ausbildung von Koordinatoren führte. Aus heutiger Perspektive und der Erfahrung von über 300 ausgebildeten Koordinatorinnen und Koordinatoren kann dieses Ausbildungskonzept als überaus erfolgreich gewertet werden.

Intention:

- Bündelung des Sach- und Fachwissens der am Thema interessierten Kreise
- Verständigung der interessierten Kreise auf ein Anforderungsprofil für Koordinatoren
- Ausarbeitung der gemeinsam getragenen Inhalte des Anforderungsprofils
- Angebot und Durchführung entsprechender Seminare

Ziele:

- Einheitliche Beurteilungskriterien werden geschaffen und von den Beteiligten getragen
- Sicherung der Qualität durch möglichst viele kompetente Kooperationspartner
- Preis-Leistungsverhältnis bei hoher Qualität wird gewahrt

Abbildung 9: Intention und Ziele der hessischen Ausbildungsinitiative

Wesentlicher Grundgedanke der Konzeption ist es, durch die Beteiligung möglichst vieler Institutionen zahlreiche hochqualifizierte und kompetente Referenten verpflichten zu können. Der ständige Erfahrungsaustausch der Referenten und damit auch der verschiedenen dahinter stehenden Institutionen (Abbildung 10) sichert eine hohe inhaltliche Qualität, die bei der ständigen Weiterentwicklung in diesem Bereich von großer Bedeutung ist.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Seminare umfasst zunächst die Darstellung der Verzahnung zwischen Baustellenverordnung und Arbeitsschutzgesetz und die Diskussion eines systematischen Lösungsansatzes „Arbeitsschutzkonzeption“ als konzeptioneller Gesamtrahmen. Dahinein fügen sich das bau-fachliche, das arbeitsschutzfachliche und das juristische Hintergrundwissen sowie die Vermittlung von Kenntnissen über praktische Werkzeuge zur Umsetzung der Anforderungen der Baustellenverordnung auf den Baustellen

vor Ort. Konkret wird die Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Si-Ge-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten auf der Basis organisationsrechtlicher Grundlagen in eigenhändigen Übungen vermittelt, die Möglichkeiten der planerischen Leistungen in die Baustellenpraxis werden anschließend diskutiert.

- Verband Baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
- Hessisches Sozialministerium
- Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main
- Ingenieurkammer des Landes Hessen
- Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
- Industriegewerkschaft Bau-Agrar-Umwelt
- Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
- Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Hessen
- Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V. (VfA)
- Fachhochschule Frankfurt am Main
- Verein Deutscher Revisionsingenieure e.V.(VDRI)
- Verein Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)
- Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten e.V. (VDGAB)

Abbildung 10: Kooperationspartner der hessischen Ausbildungsinitiative

Hierbei wirkt sich die tägliche Praxis der Referenten als staatliche Aufsichtsbeamte, Fachhochschulprofessoren, praktisch in Planung und Ausführung tätige Bauingenieure, Koordinatoren oder Juristen positiv aus. Dadurch fließen praxisrelevante und erprobte Verfahrensweisen in das Seminar ein. Dies gilt insbesondere auch für den sehr wichtigen Bereich der Vertragsgestaltung und der damit einhergehenden Frage der Haftung der Koordinatoren, hier stehen erfahrene Rechtsanwälte aus Körperschaften, Verbänden und Versicherungsunternehmen Rede und Antwort.

Zur Sicherstellung der mit der Baustellenverordnung verfolgten Ziele werden an die potentiellen Koordinatoren besondere Anforderungen gestellt. Das Seminar richtet sich an Fach- und Führungskräfte mit baufachlicher Ausbildung (Bauleiter, Meister des Baufachs, Bautechniker, Bauingenieure und Architekten mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in den Bereichen Objektplanung und/oder -überwachung und idealerweise einer zusätzlichen arbeitsschutzfachlichen Qualifikation (etwa als Sicherheitsfachkraft oder Sicherheitsingenieur). Neben der Überprüfung dieser persönlichen Eignung werden die im Seminar vermittelten Kenntnisse im Rahmen einer 90-minütigen Abschlussklausur abgefragt. Bei bestandener Prüfung erhalten alle Teilnehmer/innen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung.

8 Aspekte der Vertragsgestaltung bei der Übertragung von Aufgaben zwischen Bauherrn/Drittem und Koordinatoren

Rechtsanwalt Manfred Günther-Splittgerber, Ingenieurkammer Hessen

8.1 Vertragstypus

Hinsichtlich der Form der „Bestellung“ des Koordinators nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Baustellenverordnung sowie in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung derartiger Vereinbarungen enthält die Baustellenverordnung keine Regelungen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung, die mangels gesetzlicher Formvorschriften grundsätzlich auch mündlich getroffen werden kann. Es wird jedoch dringend geraten, derartige Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

Schwierigkeiten bereitet bereits die Einordnung des Koordinatorenvertrages in das Vertragsystem des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In Betracht kommen die Vertragstypen Dienstvertrag nach §§ 611 ff BGB und Werkvertrag §§ 631 ff BGB.

Ohne im Einzelnen an dieser Stelle auf die derzeitige Diskussion zu diesem Punkt einzugehen, kann festgehalten werden, dass es hierzu in der Literatur keine einheitliche Meinung gibt und entsprechende gerichtliche Entscheidungen noch nicht vorliegen. Nach sich verbreitender Meinung in der Literatur sind grundsätzlich dienstvertragliche Regelungen anzuwenden.

Kündigungsrechte und Kündigungsfolgen, Haftung, Verjährung, Fälligkeit und Sicherung der Vergütung hängen grundsätzlich von der Einordnung des Koordinatorenvertrages als Werk- oder Dienstvertrag ab. Abschließende Klarheit in der Sache wird wohl erst die Rechtssprechung nach Jahren der Anwendung von Koordinatorenverträgen schaffen.

Fazit: Vertragliche Vereinbarungen zur Baustellenkoordination sollten so abgefasst werden, dass die wesentlichen Punkte soweit möglich unabhängig von der Unterscheidung Werk- oder Dienstvertrag geregelt sind. Auf dem freien Markt sind bereits einer Reihe von Musterverträgen erhältlich bzw. von größeren Auftraggebern werden Musterverträge zur Baustellenkoordination verwandt.

In jedem Fall sollten die im folgenden aufgeführten Aspekte der Vertragsgestaltung beachtet bzw. geprüft werden.

8.2 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

Als mögliche Vertragspartner des Bauherrn kommen „geeignete Koordinatoren“ im Sinne von § 3 Abs.1 Baustellenverordnung in Betracht. Die Baustellenverordnung trifft hier keine weiteren Regelungen; sie definiert weder den Personenkreis noch die Ausbildung. Gleichwohl muss sich der Bauherr im Rahmen seiner Organisationsverantwortung von der Eignung des bzw. der bestellten Koordinatoren überzeugen. Während die Baustellenrichtlinie in Artikel 2 Buchstabe e) und f) natürliche und juristische Personen als Koordinato-

ren zulässt, wird in der Baustellenverordnung, obwohl dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, auf natürliche Personen als Koordinatoren abgestellt.

Hinweise zur Auswahlentscheidung, welche ganz wesentlich von den Umständen des Einzelfalls abhängt, findet man in der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Arbeit „Bestellung eines geeigneten Koordinators – Eine Hilfe für den Bauherrn“. Geeignete Koordinatoren verfügen grundsätzlich über eine berufliche Ausbildung, ausreichende Berufserfahrung im Bauwesen sowie über umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen.

Der Bauherr sollte sich vom Vorhandensein der Kenntnisse und Erfahrungen, etwa anhand von Lehrgangsbescheinigungen, Zeugnissen oder Referenzen, überzeugen. Eine generelle Zertifizierung zum Koordinator gibt es nicht. Die Aufnahme eines solchen Nachweises in eine vertragliche Vereinbarung macht daher wenig Sinn. Bei der Beauftragung von Unternehmen sollte vertraglich sichergestellt sein, dass ein „geeigneter Koordinator“ die Arbeiten durchführt.

Im Gegenstand des Vertrages sollte die Baumaßnahme ausreichend beschrieben werden. Besteht die Gesamtbaumaßnahme aus mehreren Gebäuden oder Bauabschnitten, so sind diese aufzuführen.

8.3 Leistungsumfang

Die vorliegenden Musterverträge differenzieren bis auf eine Ausnahme richtigerweise grundsätzlich den vereinbarten Leistungsumfang des Koordinators wie in der Baustellenverordnung getrennt nach den Zeitabschnitten „Planung der Ausführung des Bauvorhabens“ und „Ausführung des Bauvorhabens“ (§ 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung). Die Baustellenverordnung regelt hier neben verschiedenen Koordinierungspflichten die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, im folgenden Si-Ge-Plan genannt, sowie der sogenannte Unterlage für spätere Arbeiten.

Die Baustellenverordnung enthält jedoch keine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung oder ein Leistungsbild des Koordinators. Hier liegt die eigentliche Schwäche der Musterverträge. Sie regeln ein Maximum von zu erbringenden Leistungen ohne Rücksicht, ob dies im konkreten Fall angemessen ist.

Sinnvoll erscheint, dass die Vertragsparteien unter Zugrundelegung der Anforderungen des einzelnen Bauvorhabens die notwendigen Einzelleistungen konkret abstimmen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung muss der Si-Ge-Plan vor Errichtung der Baustelle erstellt werden. Die Baustellenverordnung selbst schreibt keine Form für den Si-Ge-Plan vor. Der Plan kann also zeichnerisch dargestellt werden, er kann textlich beschrieben werden oder in einer beliebigen Kombination bestehen. Mündliche Anweisungen können jedoch einen Plan nicht ersetzen. Auch die Anpassungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Abs. 3 Ziffer 3 müssen schriftlich durchgeführt werden, anders sind sie nicht dokumentierbar.

Gliederung, Umfang und äußeres Erscheinungsbild eines Si-Ge-Plans bleiben, falls keine anderslautende vertragliche Vereinbarung vorliegt, dem Ersteller überlassen. Sofern eine bestimmte zeichnerische Darstellung oder eine Einpassung in bestehende Koordinationspläne gewünscht wird, ist dies vertraglich besonders zu vereinbaren.

Auch Art und Weise der Fortführung des Si-Ge-Plans sollte vertraglich geregelt werden. So kann insbesondere bei Großbaustellen das besondere Problem bestehen, dass der Si-Ge-Plan praktisch ständig nachbearbeitet werden muss. Dies sind Kosten, die erfasst werden müssen.

Sofern der Si-Ge-Plan ständig auf der Baustelle einsehbar zur Verfügung gehalten werden soll, ist dies vertraglich zu regeln, da die Baustellenverordnung diese Frage nicht regelt.

Für die Durchsetzung des Si-Ge-Plans ist nach der Baustellenverordnung der Bauherr zuständig. Andere Modalitäten (siehe die folgenden Ausführungen zu Weisungsrechten) wären vertraglich zu regeln.

Einige Musterverträge enthalten darüber hinaus Leistungen, die nicht von der Baustellenverordnung gedeckt sind. Hier ist von Seiten der Koordinatoren mit großer Vorsicht vorzugehen, um unnötige Haftungsrisiken und unberechenbare Kostenfaktoren zu vermeiden.

Fazit: Es wird empfohlen, die vertraglichen Vereinbarungen möglichst kurz zu halten. Es sollte dokumentiert werden, dass der Bauherr die Koordination entsprechend den Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung auf das entsprechende Planungsbüro überträgt. Die vereinbarten Leistungen sollten sich möglichst an den in § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung genannten Punkten orientieren und für das konkrete Bauvorhaben im Einzelfall abgestimmt werden.

8.4 Stellung und Weisungsbefugnis des Koordinators

Die Baustellenverordnung enthält keine Weisungsrechte des Koordinators insbesondere gegenüber den an der Baustelle tätigen Unternehmen. Nach den Vorgaben der Baustellenverordnung wird der Koordinator vielmehr in Erfüllung einer eigentlich dem Bauherrn obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Wesentlichen beratend und koordinierend tätig.

Der Koordinator hat also nur dann Weisungsrechte, wenn er sie vertraglich übertragen erhalten hat. Mit dieser Übertragung einher geht damit aber auch eine vertragliche Verpflichtung, Weisungen zu erteilen. Dies kann erheblichen Einfluss auf die strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Koordinators haben. Darüber hinaus kann eine solche Regelung auch Einfluss auf den Versicherungsschutz des Koordinators haben.

Fazit: Der Baustellenkoordinator sollte sich gut überlegen, ob er sich Weisungsrechte übertragen lässt. In jedem Fall sollte er zuvor mit seiner Berufshaftpflichtversicherung die Frage der Deckung abklären.

8.5 Pflichten des Bauherrn

Der Koordinator ist für seine Tätigkeit auf die Mitwirkung des Bauherrn angewiesen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher vertraglich geregelt werden, dass der Bauherr dem Koordinator eine für seine Tätigkeit notwendige vollständige Dokumentation zum Bauvorhaben zugänglich macht.

Es sollte weiter vereinbart werden, dass der Bauherr dem Koordinator ermöglicht, jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen sowie an Besprechungen mit den Bauleitungen der auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber teilzunehmen. Weiterhin sollte vertraglich vereinbart werden, dass der Bauherr dafür Sorge trägt, dass die Vorschläge des Koordinators von den anderen Planungsbeteiligten berücksichtigt werden.

8.6 Vergütung

Die Baustellenverordnung selbst enthält hinsichtlich der Vergütungsparameter der Baustellenkoordination keine Anhaltspunkte. Für die Honorierung der Leistungen des Baustellenkoordinators ist auch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht anwendbar. Es handelt sich nicht um eine Grundleistung oder Besondere Leistung des objektplanenden Architekten bzw. Ingenieurs im Sinne der HOAI. So geht insbesondere der Verweis auf die erste Grundleistung § 15 Abs. 2 Ziff. 4 HOAI bzw. § 55 Abs. 2 Ziff. 4 HOAI fehl, da es sich nicht um eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder Zustimmung handelt.

Da es derzeit keine rechtlich verbindlichen Vorgaben für eine Honorierung der Baustellenkoordination gibt, ist das Honorar frei zu vereinbaren. Für die Festlegung der gesonderten Vergütung der Sicherheit- und Gesundheitsschutzkoordination gibt es zur Zeit nur allgemeine Orientierungswerte. Derzeit werden als Vorschläge Zeithonorare, objektbezogene Pauschalhonorare und Honorartabellenvorschläge diskutiert. Die bisher vorliegenden Tabellen haben keine ausreichende empirische Grundlage. Sie beruhen auf den Erfahrungen der jeweiligen Autoren und weichen im Ergebnis erheblich voneinander ab.

Fazit: Es wird derzeit empfohlen, eine Kalkulation des Honorars auf Basis der für die Baustellenkoordination am konkreten Objekt notwendigen Arbeiten zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich der Fälligkeit des Honorars sollte eine Vereinbarung getroffen werden. Ein Mustervertrag sieht einen Monatnettopreis für die Koordinations-tätigkeit vor. Ein anderer sieht die Vereinbarung eines Zahlungsplans vor. Diesen eher typisch dienstvertraglichen Regelungen stehen die anderen mustervertraglichen Regelungen entgegen, die vom Mechanismus des Werkvertragsrechts – Abnahme und Überreichen einer prüffähigen Schlussrechnung – ausgehen.

Hier muss eine auf den Einzelfall bezogene Regelung getroffen werden.

8.7 Haftung

Hinsichtlich der einzelnen Haftungsrisiken des Koordinators verweise ich auf die Ausführungen in Kapitel 9.

Soll die Haftung begrenzt werden, muss dies vertraglich vereinbart werden. Zulässig ist die Begrenzung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf die Höhe der Deckungssumme einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Eine Versicherung des Koordinators ist nach der Baustellenverordnung nicht vorgeschrieben. Sie muss daher vertraglich gesondert geregelt werden. Nach der derzeitigen Position verschiedener Haftpflichtversicherer ist die Tätigkeit als Koordinator durch die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure abgedeckt. Eine besondere Versicherung ist dann bei der Aufnahme einer Koordinatorentätigkeit nicht notwendig. Dies gilt zumindest insoweit als nicht ausschließlich Koordinatorentätigkeiten durchgeführt werden sollen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherer einer Übertragung von Leistungen an den Koordinator, die über den Rahmen von § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung hinausgehen, insbesondere von Weisungsrechten, mit großer Zurückhaltung gegenüberreten, da sie hier richtigerweise von einer Erhöhung des Haftungsrisikos ausgehen.

Fazit: Koordinatoren kann nur dringend geraten werden, die Übernahme der Tätigkeit als Si-Ge-Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit an die Berufshaftpflichtversicherung zu melden und eine schriftliche Deckungszusage in jedem Einzelfall unter Zugrundelegung der konkreten Vertragsgestaltung einzuholen.

8.8 Vertragsdauer

Die Honorarkalkulation des Koordinators wird soweit ersichtlich ganz wesentlich von der Dauer der zu erbringenden Leistungen definiert. Der Beginn der Leistung und das voraussichtliche Ende der Leistungen bezogen auf die jeweiligen Zeitabschnitte nach § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung sollten daher vertraglich definiert werden.

Trotz allen Bemühens der Vertragsparteien ist es bei Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die vereinbarten Termine nicht einzuhalten sind. Für diesen Fall sollte eine Vereinbarung im Hinblick auf die Vergütung des Mehraufwandes getroffen werden.

8.9 Kündigung

Wegen der Differenzen der gesetzlichen Regelungen im Werkvertrags- und Dienstvertragsrecht sollte die vertragliche Vereinbarung konkrete Regelungen für den Fall der Kündigung enthalten. Diese sollten insbesondere das Kündigungsrecht und die vergütungsrechtlichen Folgen einer Kündigung beinhalten.

Einige Musterverträge übernehmen hier das aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Ingenieurverträge bekannte Abrechnungsverfahren.

8.10 Änderungen und Mehrfachbearbeitung

Bei nicht vom Koordinator zu vertretenden Änderungs- und Mehrfachleistungen, die durch Planungs- und/oder Ausführungsänderungen bedingt sind, steht dem Auftragnehmer eine Mehrvergütung zu.

Zur Sicherung dieses Mehrvergütungsanspruch sollte im Interesse des Koordinators eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden. Diese sollte zumindest einen Anspruch auf eine vertraglich zu vereinbarende Anpassung der Vergütung in angemessenem Umfang enthalten.

8.11 Schlussbestimmungen

Im Interesse einer möglichst eindeutigen und klaren Regelung sollte für die Fälle der Änderung und Ergänzung des Koordinatorenvertrages Schriftform vereinbart werden.

Darüber hinaus kann eine sogenannte "salvatorische Klausel" eingefügt werden, die etwa so lauten kann: „Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des gewollten Zwecks und des Gesetzes am nächsten kommt.“

9 Haftung und Versicherung

Rechtsanwalt Gerhard Steyer, Vereinigte Haftpflichtversicherung (VHV) Frankfurt

9.1 Aufgaben der Baubeteiligten

Im Hinblick auf die Konsequenzen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, muss man sich zunächst einmal den Aufgabenbereich der Baubeteiligten anschauen.

So obliegt dem **Bauherrn** zunächst als Ersteller des Bauvorhabens selbst oder durch Dritte auf eigene oder fremde Rechnung die Verkehrssicherungspflicht. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlassete Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Er hat ein Auswahlrecht bezüglich Architekt und Unternehmen und veranlasst die Bestellung eines Entwurfsverfassers für genehmigungspflichtige Bauvorhaben.

Den Bauherrn treffen originäre baustellenverordnungsrechtliche Arbeitsschutzpflichten bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie Pflichten zur Koordinierung des Bauausführungsgeschehens im Falle mehrerer Arbeitgeber nach der Baustellenverordnung. Allerdings kann sich der Bauherr dieser Pflicht durch Beauftragung eines Dritten mit befreiender Wirkung entziehen. Dieser Sachverhalt ist – etwas versteckt und verschachtelt – in § 4 Baustellenverordnung geregelt. Dort heißt es: Die Maßnahme nach § 2 (Planung der Ausführung des Bauvorhabens) und § 3 I 1 (Koordinierung) hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in Eigenverantwortung zu übernehmen.

Dem Bauherrn bleibt es unbenommen, die Planung der Ausführung des Bauvorhabens und dessen Koordinierung im Sinne der Baustellenverordnung selbst in die Hand zu nehmen. § 3 I 2 Baustellenverordnung bestätigt dies sogar ausdrücklich. Im Regelfall wird es aber zu einem Auseinanderfallen von Sachkunde im Sinne des Arbeitsschutzrechts und der Bauherreneigenschaft kommen. Für diesen Fall trifft § 4 Baustellenverordnung folgende Regelung: Der Bauherr hat keine arbeitsschutzrechtliche Verantwortung im Sinne der Baustellenverordnung mehr, wenn er einen Dritten beauftragt, die eigentlich ihm obliegende Maßnahme in eigener Verantwortung zu treffen. Mit dieser Aufgabendelegation trifft die Rechtsfolge ein, dass ausschließlich der Dritte für die Pflichten verantwortlich wird. Die Vorschrift trägt damit unter anderem auch der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis viele Bauherren sogenannte Baubetreuungsverträge mit Unternehmen abschließen. Allerdings ist zu beachten, dass dies nur dann zutrifft, wenn der Bauherr rechtzeitig die Beauftragung vornimmt. Das bedeutet umgekehrt, dass zum Beispiel bei bereits begonnenem Baustellenbetrieb nachträglich auf einen Dritten eine bis dahin unterlassene Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung nicht zur Freistellung des Bauherrn für die Planungsphase führt.

Dem Bauherrn steht die Bauherren-Haftpflichtversicherung sowie die Bauleistungsversicherung unter Einbeziehung höherer Gewalt zur Absicherung seiner Risikosphäre zur Verfügung. Soweit er die Aufgaben des Koordinators nach der Baustellenverordnung selbst wahrnehmen will, muss er sich mit seinem Versicherer in Verbindung setzen und unter Nachweis seiner Fachkunde

das Risiko in die Bauherren-Haftpflichtversicherung einschließen lassen (siehe dazu die Ausführungen unter "Der Bauunternehmer").

Der **Architekt** – hier variieren die Aufgaben je nach Vertragsinhalt – ist für die Grundlagenermittlung und Vorplanung verantwortlich. Ihm obliegt die Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, er wirkt bei der Vergabe mit und vollzieht die Objektüberwachung, das heißt die Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen und der Leistungsbeschreibung usw. Er hat die Objektbetreuung, wie etwa die Mängelfeststellung, inne und haftet aus Verkehrssicherungspflicht.

Den Architekten trifft gegenüber dem Bauherrn, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass dieser nicht über die notwendige Sachkunde verfügt, gerade im Hinblick auf baurelevante Rechtsvorschriften, eine Beratungspflicht. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung, der zweckmäßigerweise schriftlich erfolgen sollte. Unterbleibt dies und kommt es deswegen zu Verzögerungen im Bauablauf, zum Beispiel weil aufgrund eines konkreten Gefährdungstatbestandes auf der Baustelle wegen fehlenden Si-Ge-Plans das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die Baustelle einstellt, so haftet der Architekt für die damit verbundenen Baustillstandskosten. Mit dem Hinweis auf die Baustellenverordnung hat der Architekt darüber hinaus die Möglichkeit, sich dem Bauherrn gegenüber als Koordinator für die Planungs- bzw. Ausführungsphase anzubieten.

Die Risiken des Architekten werden unter Einbeziehung eines möglichen Erfüllungsanspruches nach § 635 BGB über die Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Bauingenieure abgesichert. Allerdings wird der Aufgabenbereich des Koordinators von der HAOI nicht erfasst. Trotzdem soll dem Architekten auch Versicherungsschutz für diesen Bereich gewährt werden. Der Abschluss einer Versicherung ist somit zur Zeit zumindest bei der VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung nicht notwendig, da auch der neue Tätigkeitsbereich mit abgedeckt werden soll. Auf jeden Fall ist aber der Versicherer über die Aufnahme der Tätigkeit als Si-Ge-Koordinator zu informieren, damit eine Bestätigung über den Versicherungsschutz abgegeben werden kann. Wird jemand ausschließlich als Koordinator tätig, wird hierfür ein gesonderter Versicherungsschutz benötigt, dessen Haftungsrisiken mangels Erfahrungswerten noch nicht eingeschätzt werden können. In diesen Fällen wird dann mit dem Versicherungsnehmer eine Einzelfallentscheidung getroffen. In Betracht kommt in einem derartigen Fall derzeit eine Berufs-Haftpflichtversicherung, wie sie gemäß den Tarifen für Beratende Ingenieure vorgesehen ist.

Der **Bauunternehmer** schuldet den materiellen Beitrag zur Verwirklichung des Bauplanes, die Ausführung des geplanten Bauvorhabens, muss öffentlich-rechtliche Vorschriften beachten und für den sicheren Betrieb seiner Baustelle sorgen. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Hier steht ihm zur Absicherung die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bauunternehmen zur Verfügung.

Die Bauunternehmer sehen sich immer häufiger mit dem Wunsch des Bauherrn konfrontiert, dass dieser die Aufgaben des Si-Ge-Koordinators übernehmen soll. Dabei stellt sich die Frage: Wer sind denn die geeigneten Berufsgruppen für die Übernahme der Tätigkeiten des Koordinators? In der Ver-

ordnung selbst wird nur der unbestimmte Rechtsbegriff "geeignete Koordinatoren" verwandt.

Die Bau-Berufsgenossenschaften haben auf verschiedenen Musterbaustellen Untersuchungen zu dem neuen Berufsbild des Koordinators durchgeführt. Diese haben ergeben, dass die Koordinatoren über eine fundierte baufachliche Ausbildung und Berufserfahrung verfügen müssen. Deren Aufgaben können damit von Personen wahrgenommen werden, die bereits am Bau beteiligt sind, wie zum Beispiel der bauüberwachende Architekt oder Baubetreuer.

Für die Koordination in der Planungsphase wird von den Bau-Berufsgenossenschaften eine baufachliche Ausbildung als Bauingenieur, Architekt oder Meister/Techniker gefordert, mit einer nachweislich mindestens fünf Jahre vergleichbaren Tätigkeit wie ein Architekt oder Ingenieur in der Vorplanung, Entwurfsplanung oder Genehmigungsplanung; mit fünf Jahren Berufserfahrung in der Objektplanung sowie mit dem Nachweis, von der Ausbildung her auf dem Gebiet Arbeitssicherung mindestens einen Grundlehrgang Sicherheitstechnik, wie dieser von Fachhochschulen, Meisterschulen angeboten wird, nachweisen kann. Dem sollte sich ein Aufbauseminar für Koordinatoren anschließen.

In der Ausführungsphase empfehlen die Bau-Berufsgenossenschaften folgende baufachliche Ausbildung: Entweder Bauingenieur, Architekt bzw. wieder Meister oder Techniker mit fünf Jahren vergleichbarer Tätigkeit wie ein Architekt oder Ingenieur in der Objektüberwachung, Berufserfahrung in der Objektüberwachung nach HOAI oder in der Bauleitung nach der Musterbauordnung, auch hier mit einem Zeitraum von fünf Jahren. Auf dem Gebiet Ausbildung für Arbeitssicherheit gelten die gleichen Grundsätze wie für die Planungsphase.

Auf diversen, von den Berufsgenossenschaften zur Frage des Si-Ge-Koordinators abgegebenen Empfehlungen ist zu entnehmen, dass sie das ausführende Unternehmen – wegen möglicher Interessenskollisionen – für die Übernahme der benannten Aufgaben als weniger geeignet ansehen.

Andererseits muss beachtet werden, dass ein Bauunternehmen bereits aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes zur Erhaltung bestimmter Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb und auf der Baustelle – hierzu gehören auch Gesundheitsschutz und Sicherheitsregelung – verpflichtet ist. Diese Aufgaben werden auch in der Regel von unternehmenseigenen Beauftragten für Arbeitssicherheit auf der Baustelle von angestellten Bauleitern etc. wahrgenommen, obwohl auch bei diesen bestimmte Interessenskollisionen nicht ausgeschlossen werden können. Übernimmt zum Beispiel der Bauleiter eines Generalunternehmers in der Ausführungsphase die Aufgaben des Koordinators, so bleibt er grundsätzlich über den Zeitraum des eigenen Gewerkes hinaus baustellenverordnungsrechtlich bis zur Beendigung der Gesamtbaumaßnahme verpflichtet.

Die Tätigkeit des Si-Ge-Koordinators weist jedoch – gemessen an der Tätigkeit des Beauftragten für Arbeitssicherheit – einen höheren Schwierigkeitsgrad dadurch auf, da er nicht nur Abläufe in seinem Unternehmen oder die Arbeit seines Unternehmens auf der Baustelle koordinieren muss, sondern die Arbeitsabläufe aller am Bau beteiligten Unternehmen auf der Baustelle.

Die VHV ist bereit, die Tätigkeit des ausführenden Unternehmens als Si-Ge-Koordinator im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitzuversichern, wenn die Aufgaben des Si-Ge-Koordinators von einer Person wahrgenommen werden, die über eine berufliche Ausbildung (Bauingenieur, Architekt, Meister, Techniker etc.) sowie eine entsprechende zumindest zweijährige Berufserfahrung verfügt und einen Lehrgang für Beauftragte für Arbeitssicherheit und/oder einen mindestens inhaltlich gleichwertigen Lehrgang für Si-Ge-Koordinatoren besucht hat.

Im Hinblick darauf, dass Aktivitäten mehrerer Unternehmen auf der Baustelle unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit koordiniert werden sollen, muss der Si-Ge-Koordinator über diese detaillierten spezifischen Kenntnisse des Baugeschehens verfügen, die man nur bei einer Person mit einer bauspezifischen Ausbildung und einer entsprechenden Berufserfahrung als vorhanden voraussetzen kann. Auf die Erfüllung dieser Bedingungen kann daher in diesem Zusammenhang für den Versicherungsschutz nicht verzichtet werden.

9.2 Die Haftungssituation

Die Baustellenverordnung beruht auf § 19 des Arbeitsschutzgesetzes. Das Baustellenrecht wurde – wie dies in der Systematik des deutschen Arbeitsschutzrechts üblich ist – nicht von dem Hauptgesetz "abgekoppelt", sondern stellt vielmehr eine Art "Besonderer Teil" des Arbeitsschutzrechtes dar. Sofern die Baustellenverordnung nicht zu einer bestimmten Thematik eine besondere Regelung trifft, finden die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes in vollem Umfang Anwendung.

Die auf der Baustelle tätigen Personen können somit weder durch die Übertragung noch durch die Teilübertragung ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs an andere Personen ihre Haftung beschränken. Es ist festzuhalten, dass Bauleiter, Bauherr sowie das Bauunternehmen als Arbeitgeber verantwortlich bleiben. Der Koordinator übernimmt somit Verantwortung für sein Aufgabenfeld, ohne dadurch die Baubeteiligten von ihrer Haftung im Bereich der Unfallvorschriften oder Verkehrssicherungspflicht zu befreien. Da der Koordinator als Dritter neben dem Bauherrn und dem Bauunternehmer auftritt, steht ihm nach der Baustellenverordnung keine Weisungsbefugnis zu, sondern seine Koordinierungsmaßnahmen beschränken sich in aller Regel auf Hinweise an die Baubeteiligten bei Abweichungen zum Si-Ge-Plan; es sei denn, dass eine konkrete Gefährdung besteht. Soweit sich der Koordinator vertraglich mit einer Weisungsbefugnis ausstatten lässt, trifft ihn eine Haftungslage vergleichbar mit einem Bauleiter.

So ist der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, die Gefahren am Arbeitsplatz zu dokumentieren, den Stand der Technik einzuhalten und die erste Hilfe zu gewährleisten. Es besteht aber beispielsweise die Möglichkeit, die arbeitsschutzgesetzliche Dokumentationsverpflichtung mit der Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans im Sinne der Baustellenverordnung zu verbinden.

Als Veranlasser der Baumaßnahme trägt der Bauherr die Gesamtverantwortung. Der Grundsatz der Verordnung, bei dem jeweiligen Bauprojekt die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen, findet sich bereits im Bauordnungsrecht der Länder. Er ist daher auch gegenwärtig dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und so ein optimaler Unfallschutz auf der Baustelle gegeben ist.

In § 3 des Arbeitsschutzgesetzes von 1996 ist zum Beispiel festgelegt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei Arbeiten zu gewährleisten.

Der Architekt beziehungsweise Entwurfsverfasser hatte bisher ebenfalls Sorge zu tragen, dass die für die Ausführung notwendigen Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, also auch dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz entsprechen. Die Haftung des Architekten richtet sich, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine vertragliche Haftung besteht einmal für die ordnungsgemäße Erfüllung des Architektenvertrages nach Werkvertragsrecht, für die schuldhafte Verletzung seiner Sorgfaltspflichten dem Bauherrn und eventuell einbezogenen Dritten gegenüber sowie für ein Verschulden bei Vertragsabschluss. Die Verkehrssicherungspflicht des Architekten ist auch eine dem Bauherrn gegenüber vertragliche Nebenpflicht. Dritten gegenüber haftet der Architekt unter den Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB.

Bei der Baukoordination hängen Haftung, Verjährung, Fälligkeiten und Sicherung der Vergütung sowie Kündigungsrechte von der Einordnung des Koordinatorenvertrages ab. Da kein Erfolg im Sinne des Werkvertrages geschuldet werden kann – der Koordinator ist Dienstleister bei der Umsetzung seiner Aufgaben nach der Baustellenverordnung – ist von einem Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB auszugehen. Hierzu gibt es allerdings unterschiedliche Rechtsmeinungen.

Dritten gegenüber haftet auch er gemäß §§ 823 ff. BGB.

Neben der etwaigen zivilrechtlichen Verantwortung des Si-Ge-Koordinators oder des ihn beschäftigenden Bauunternehmens muss hier auf die mögliche strafrechtliche Verantwortung der Person, die diese Aufgaben wahrnimmt, hingewiesen werden.

Die Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften in § 7 der Baustellenverordnung betreffen ausschließlich die Umsetzung im Hinblick auf die Erstellung des Si-Ge-Plans vor Einrichtung der Baustelle und die Vorankündigung an die zuständige Behörde und richtet sich somit an den verpflichteten Bauherrn beziehungsweise an den mit dieser Aufgabe beauftragten Dritten.

Derartige Strafverfahrenskosten sind nicht Gegenstand einer Haftpflichtversicherung. Sie können aber im Rahmen der von der Vereinigte Haftpflichtversicherung angebotenen Straf-Rechtsschutzversicherung abgedeckt werden.

Mit der Einführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators können sich neben der Zielsetzung der Verordnung, eine Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen zu erreichen, bei einer konsequenten Umsetzung weitere positive Nebeneffekte ergeben, z. B.

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufs, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert wird und die Qualität der geleisteten Arbeiten erhöht werden,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Letztlich bietet damit die konsequente Umsetzung der Baustellenverordnung die Chance eines volkswirtschaftlichen Nutzens über das reine Bauablaufgeschehen hinaus.

**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz
auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV) ***

Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)

*) Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. EG Nr. L 245 S. 6).

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ziele; Begriffe

(1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Begründung: § 1 Abs. 1 beschreibt das Ziel der Verordnung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern.

Erläuterung: Von der Verordnung werden grundsätzlich Beschäftigte in allen privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereichen erfasst. Der Begriff „Beschäftigte“ ist im Sinne von § 2 Abs. 2 des ArbSchG zu verstehen; dies bedeutet, vom Anwendungsbereich werden insbesondere alle diejenigen Personen erfasst, die aufgrund einer rechtlichen Beziehung zum Arbeitgeber (u.a. Arbeitsvertrag, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, Arbeitnehmerüberlassung) Arbeitsleistungen erbringen, sowie Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.

Begründung: § 1 Abs. 2 sieht die Herausnahme der Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes aus dem Geltungsbereich der Baustellenverordnung vor und entspricht der Regelung des Artikel 1 Abs. 2 der Baustellenrichtlinie.

§ 1

(1)

(2)

Erläuterung: Bei diesen in der Regel betriebsplanpflichtigen Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes handelt es sich z.B. um:

- Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen und die damit zusammenhängende Wiedernutzbarmachung der Oberfläche,
- Das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in alten Halden,
- Die Untergrundspeicherung,
- Tätigkeiten in Versuchsgruben und sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten,
- Einrichtungen, die überwiegend den vorstehenden Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

Begründung: § 1 Abs. 3 definiert den Begriff der Baustelle. Unter einer Baustelle ist ein Gelände zu verstehen, auf dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen werden, einschließlich der zugehörigen Vorbereitungsarbeiten. Unter Änderung wird die nicht unerhebliche Umgestaltung der baulichen Anlage, insbesondere die Änderung des konstruktiven Gefüges, verstanden. Damit wird klargestellt, dass Arbeiten geringeren Umfangs an oder in baulichen Anlagen (z.B. Schönheitsreparaturen, einfache Reparaturarbeiten usw.) nicht von der Baustellenverordnung erfasst werden.

(3)

Erläuterung: Eine Baustelle ist ein Ort, an dem eine oder mehrere bauliche Anlagen auf Veranlassung eines Bauherren errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Zu den baulichen Anlagen zählen z.B. auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lagerplätze, Deponien, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
- Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus im Zusammenhang mit prozesstechnischen Anlagen.

Nicht zu den baulichen Anlagen gehören z.B. maschinentechnische Ausrüstungen. Unter Änderung einer baulichen Anlage wird deren nicht unerhebliche Umgestaltung verstanden. Hierzu gehören insbesondere die Änderung des konstruktiven Gefüges sowie die Änderung oder der Austausch wesentlicher Bauteile (z.B. Dach-, Fassaden- oder Außenputzenerneuerung, Entkernung). Diese Änderungen können auch im Rahmen von größeren Instandhaltungs- einschließlich Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten erfolgen. Nicht um eine Änderung von baulichen Anlagen handelt es sich bei Schönheitsreparaturen oder laufenden Bauunterhaltungsarbeiten geringen Umfangs (z.B. Innenanstrich in Wohnungen, Austausch von Bodenbelägen, Arbeiten an der Heizung, Badrenovierung, Reparatur der Verschleißschicht von Straßen).

Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Begründung: § 2 Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 der Baustellenrichtlinie. Um den Gedanken eines präventiven Arbeitsschutzes für die Beschäftigten bei der Ausführung von Bauarbeiten besser verwirklichen zu können, besteht die allgemeine Verpflichtung, schon in der Phase der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. Das bedeutet, dass diese Grundsätze z.B. bei der Erstellung der Baubeschreibung zu berücksichtigen sind, damit die Arbeitgeber bei der Angebotsbearbeitung die für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Informationen erhalten.

(1)

Erläuterung: Die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens im Sinne dieser Verordnung umfasst alle für ein Bauvorhaben erforderlichen Planungsarbeiten für die Ausführung und ist in der Regel mit der Ausschreibung beendet. Die Ergebnisse dieser Planung werden bei der Ausschreibung und Vergabe berücksichtigt.

Dabei sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG in dem Umfang zu berücksichtigen, wie es zu dem jeweiligen Zeitpunkt erforderlich und möglich ist. Die für Baustellen in der Planung der Ausführung maßgeblichen Grundsätze sind insbesondere:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.

Diese Grundsätze sind z.B. bei der Erstellung der Baubeschreibung und der Ausschreibung der Bauleistungen zu Grunde zu legen, damit die Auftragnehmer (Arbeitgeber) bereits bei der Angebotsbearbeitung sowie bei Sondervorschlägen die für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Informationen erhalten und die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen berücksichtigen können. Dies gilt insbesondere für gemeinsam genutzte Arbeitsbereiche, Verkehrswege, Arbeitsmittel und Einrichtungen, z.B. Gerüste, Krane, Treppentürme, Seitenschutz, Schutzdächer, Auffangnetze, Baustellenunterkünfte, Toiletten- und Waschanlagen, Sanitätsräume bzw. Einrichtungen für die Untersuchung und Entsorgung kontaminierter Böden und Bauteile. Diese Grundsätze sind auch bei der Erstellung von Sondervorschlägen einzuhalten. Damit verbunden ist ggf. eine Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, sofern hierdurch die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG berührt werden.

Grundsätzliches für eine VOB-gerechte Leistungsbeschreibung ist in VOB Teil C hier DIN 18299 enthalten. Das Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) enthält Ausschreibungstexte für Sicherheitseinrichtungen. Darüber hinaus halten andere Stellen, z.B. die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, für Bauherren und Planer nach Leistungsbereichen gegliederte Mustertexte bereit.

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Begründung: § 2 Abs. 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 der Baustellenrichtlinie. Danach ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar an exponierter Stelle auf der Baustelle auszuhängen, damit alle Betroffenen, z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist auch unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt. Sinnvoll wäre darüber hinaus, dass die auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber und Unternehmer und im Hinblick auf die nach § 21 Abs. 3 ArbSchG vorgesehene Zusammenarbeit der zuständigen Landesbehörden und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auch die Letztgenannten rechtzeitig von dem Inhalt der Vorankündigung Kenntnis erhalten, insbesondere darüber, wer auf der Baustelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich ist. Treten erhebliche Änderungen der gemäß Anhang 1 der Baustellenverordnung aufzuführenden Angaben ein, ist die Vorankündigung zu aktualisieren.

(2)

Erläuterung: Ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht. Gleichzeitig tätig werden heißt, dass planmäßig mindestens 21 Beschäftigte auf der Baustelle im gleichen Zeitraum Arbeiten verrichten. Der Zeitraum muss eine Dauer von mehr als einer Arbeitsschicht haben. Die Abbildung auf Seite 5 zeigt, in welchen Fällen eine Vorankündigung erforderlich ist. Ein Muster der Vorankündigung ist auf Seite 6 dargestellt.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für ein Einfamilienhaus eine Vorankündigung nicht zu übermitteln ist. Einrichtung der Baustelle heißt z.B. Freimachen des Baufeldes, Errichten des Bauzaunes, Aufbau der Baustellenunterkünfte, Toiletten- und Waschanlagen, Einrichtung von Dekontaminationseinrichtungen und -anlagen. Der Bauherr oder ein von ihm nach § 4 BaustellV beauftragter Dritter ist verantwortlich dafür, dass die Vorankündigung sichtbar so auf der Baustelle angebracht wird, dass alle Betroffenen, z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber, rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der

Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt. Treten erhebliche Änderungen ein, ist die Vorankündigung auf der Baustelle zu aktualisieren. Eine erneute Mitteilung an die Behörde ist nicht erforderlich. „Erhebliche Änderungen“ bezogen auf den Inhalt der Vorankündigung betreffen z.B.:

- Wechsel des Bauherren oder des von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten,
- Wechsel des Koordinators,
- Verkürzung der Dauer der Bauarbeiten, sofern dadurch verstärkt gleichzeitig oder in nicht geplanter Schichtarbeit gearbeitet werden muss,
- wesentliche Erhöhung der Höchstzahl gleichzeitig Beschäftigter oder der Anzahl der Arbeitgeber oder der Anzahl der Unternehmer ohne Beschäftigte,
- Aufteilung des Auftrages von nur einem Auftragnehmer auf mehrere Firmen.

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

Begründung: § 2 Abs. 3 setzt Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe b der Baustellenrichtlinie um. Eine Voraussetzung für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist, dass es sich um Baustellen handelt, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass es sich um Baustellen handelt, für die entweder der zuständigen Behörde nach Absatz 2 eine Vorankündigung übermitteln muss oder auf denen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor der Einrichtung der Baustelle erstellt wird. Der Plan sollte auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein und den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend Artikel 5 Buchstabe b der Baustellenrichtlinie muss der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen, die auf der Baustelle anzuwenden sind, und die Schutzmaßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthalten. Zum Beispiel erfüllt dies im allgemeinen ein entsprechend ergänzter Bauablaufplan. Auf dem Gelände der Baustelle gegebenenfalls ablaufende betriebliche Tätigkeiten oder Prozesse sind bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen.

(3)

Erläuterung: Der Bauherr oder ein von ihm nach § 4 BaustellV beauftragter Dritter ist verantwortlich dafür, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan immer dann erarbeitet wird, wenn

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander tätig werden und eine Vorankündigung an die zuständige Behörde zu übermitteln ist (größere Bauvorhaben; Schwellenwerte siehe § 2 Abs. 2 BaustellV) oder

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander tätig werden und besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt werden.

Das bedeutet, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist nicht notwendig, wenn lediglich Beschäftigte eines Arbeitgebers auf der Baustelle tätig werden. Führt z.B. ein Generalunternehmer oder eine Arbeitsgemeinschaft unter einheitlicher Firmierung alle auf der Baustelle anfallenden Arbeiten nur mit eigenem Personal aus, so handelt es sich um einen Arbeitgeber. Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Werden Maschinen, Geräte oder andere technische Arbeitsmittel einschließlich Personal von einem anderen Unternehmer gemietet, so werden auch dann Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber im Sinne der Baustellenverordnung tätig, wenn das vermietende Unternehmen als selbstständiger Arbeitgeber auf der Baustelle auftritt. Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen zeitlich und in ihrer Ausführung darzustellen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens erstellt und bei der Ausführung des Bauvorhabens dem Arbeitsfortschritt und den eintretenden Änderungen angepasst werden. Dies bedeutet, dass bereits während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu ermitteln, zu berücksichtigen und zu dokumentieren ist,

- welche Gefährdungen bei den einzelnen Arbeitsabläufen (gegliedert nach Gewerken) auftreten und ob dabei insbesondere Gefährdungen durch
 - die Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nebeneinander
 - anderweitige betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. bei Bauarbeiten im bestehenden Betrieb) entstehen können und
- durch welche Maßnahmen die Gefährdungen vermieden oder verringert werden können.

Mit der frühzeitigen Planung der Arbeitsschutzmaßnahmen sowie deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung kann der Bauherr

- die Gefährdung für alle am Bau Tätigen minimieren,
- die Gefährdung für unbeteiligte Dritte, die von der Baustelle ausgehen können, minimieren,
- Störungen am Bauablauf vermeiden,
- die Qualität der geleisteten Arbeit erhöhen und
- letztlich auch Kosten einsparen, z.B. durch gemeinsam genutzte Einrichtungen.

Der Bauherr oder ein von ihm nach § 4 BaustellV beauftragter Dritter hat für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zu sorgen. Gliederung, Umfang und äußeres Erscheinungsbild eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bleiben dem Bauherren überlassen, z.B. kann er auch die Form eines entsprechend ergänzten Bauablaufplanes haben.

Wird der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, nicht durch die Überschreitung des Schwellenwertes nach § 2 Abs. 2 BaustellV, sondern ausschließlich durch die Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II BaustellV erforderlich, so sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nur Maßnahmen bezüglich dieser besonders gefährlichen Arbeiten und deren Auswirkung auf die Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber sowie ggf. weitere auf der Baustelle Beschäftigte anderer Arbeitgeber festzulegen. Zur Berücksichtigung der betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes siehe Erläuterung zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV. Werden Bauvorhaben auf einem oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken ganz oder teilweise gleichzeitig durchgeführt, hat jeder Bauherr in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch mögliche Gefährdungen aus dem benachbarten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Die für die später auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber und Selbständigen relevanten Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sollten diesen bereits für deren Arbeitsvorbereitung zur Verfügung stehen. Auch sollte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein.

Bei verschiedenen Stellen, z.B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, liegen unverbindliche Muster sowie Leitfäden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes vor, die dort angefordert werden können.

§ 2
(3)

§ 3

Koordinierung

§ 3

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Begründung: § 3 Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der Baustellenrichtlinie. Besondere Probleme für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen ergeben sich insbesondere dadurch, dass die Bauarbeiten durch Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden müssen. Daher sind für die Planung der Ausführung und für die Ausführung von Bauvorhaben ein geeigneter Koordinator oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben wahrnehmen. Koordinatoren können auch die bereits am Bauvorhaben ohnehin beteiligten Personen sein. Satz 2 bestimmt, dass die Aufgaben des zu bestellenden Koordinators auch vom Bauherren oder dem von ihm nach § 4 beauftragten Dritten selbst wahrgenommen werden können.

(1)

Erläuterung: Geeignete Koordinatoren im Sinne der BaustellV verfügen grundsätzlich über berufliche Kenntnisse sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und über entsprechende Erfahrungen auf Baustellen. Ob ein Koordinator im Sinne der BaustellV geeignet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; von Bedeutung sind insbesondere Art und Umfang des Bauvorhabens. In Abhängigkeit von Art und Umfang des Bauvorhabens können dies z.B. Architekten, Ingenieure, Techniker, Meister sein.

Einen gesonderten Qualifikationsnachweis für Koordinatoren fordert die Baustellenverordnung nicht. Gleichwohl muss sich der Bauherr im Rahmen seiner Organisationsverantwortung von der Eignung des zu bestellenden Koordinators überzeugen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Koordination in der Planung der Ausführung und bei der Ausführung des Bauvorhabens werden durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gemeinsam mit den Ländern und den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft Vorlagen für Kurse erarbeitet, die sich an Bauherren, Mitarbeiter von Architektur- und Ingenieurbüros, Bauunternehmer usw. richten und den Lehrgangsträgern zur Verfügung gestellt werden.

Bereits jetzt bieten die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft für Personen mit bestimmten Ausgangsvoraussetzungen ein Konzept zur Wissensvermittlung mit Blick auf die Anwendung der Instrumente der Baustellenverordnung an.

Ein Koordinator muss immer dann bestellt werden, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig werden. Die Bestellung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators angemessen erledigt werden können. Beim Bau von Eigenheimen nur in Nachbarschaftshilfe besteht keine Pflicht zur Bestellung eines Koordinators.

Die Aufgaben des oder der Koordinatoren können auch vom Bauherren selbst oder einem von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Begründung: § 3 Abs. 2 setzt Artikel 5 der Baustellenrichtlinie (Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren) um. Diese Aufgaben sind:

- die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
- den Sicherheits- und Gesundheitschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
- eine Unterlage mit den erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind.

(2)

Erläuterung: Die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens i.S. der BaustellV umfasst alle für ein Bauvorhaben erforderlichen Planungsarbeiten für die Ausführung und ist in der Regel mit der Ausschreibung beendet.

Der Koordinator wirkt bereits zu diesem Zeitpunkt z.B. darauf hin, dass

- die für einzelne Gewerke vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zusammengestellt werden,
- auch bei der Bemessung der Ausführungszeiten die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG berücksichtigt werden,

- die in der Regel für eine Vielzahl von Gewerken gemeinsam nutzbaren sicherheitstechnischen Einrichtungen gesondert ausgeschrieben werden. Dazu steht z.B. eine Musterausschreibungsmappe der Bauberufsgenossenschaften der Bauwirtschaft zur Verfügung. Soweit alternative Lösungen in Frage kommen, berät der Koordinator den Bauherren oder die Ausschreibenden hinsichtlich der Auswirkungen,
- Gefahrstoffe durch Anwendung von Ersatzverfahren oder Verwendung von Ersatzstoffen vermieden werden,
- für Erdarbeiten Untersuchungen bezüglich erdverlegter Kabel, Rohrleitungen etc. durchgeführt werden und soweit erforderlich, Standsicherheitsnachweise in Auftrag gegeben werden,
- bei Sonderkonstruktionen, z.B. Fassaden, die keine Gerüstverankerungen entsprechend der Regelausführung ermöglichen, oder Dachflächen, die nicht begehbar sind, besondere Sicherheitseinrichtungen eingeplant und ausgeschrieben werden,
- bei Montagearbeiten Montageanweisungen vorliegen,
- bei Abbrucharbeiten Abbruchpläne vorhanden und Abbruchverantwortliche bestellt sind,
- sicherheitstechnische Einrichtungen für die Instandhaltung baulicher Anlagen eingeplant werden, z.B. für die Reinigung von Glasflächen, Schornsteinfegerarbeiten und für Reparaturen an Dächern.

Mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden. Die Unterlage ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung anzupassen, wenn sich diese Änderungen auf die Durchführung späterer Arbeiten auswirken können. Nach Beendigung des Bauwerkes wird sie dem Bauherren übergeben. Die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft haben einen Leitfaden zur Erstellung der Unterlage entwickelt. Der Bauherr erhält durch die Unterlage Informationen, z.B. über sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Nutzungsmöglichkeiten.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Begründung: § 3 Abs. 3 setzt Artikel 6 der Baustellenrichtlinie (Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren) um. Diese Aufgaben sind:

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des ArbSchG zu koordinieren,
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Erläuterung: Der Koordinator wirkt bei örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen einzelner Unternehmen u.a. darauf hin, dass

- die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Unternehmen aufeinander abgestimmt sind,
- gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
- Gefahrenstellen gekennzeichnet sind,
- gemeinsam genutzte elektrische Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sind,
- die Sicherheit von gemeinsam genutzten Gerüsten nachgewiesen ist,
- Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände berücksichtigt werden,
- der bei der Planung der Ausführung erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigt und aktualisiert wird.

§ 4

Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Begründung: § 4 dient der Umsetzung der in Artikel 3 Abs. 1 bis 3 und in Artikel 4 der Baustellenrichtlinie vorgesehenen personellen Alternative zur Erfüllung der für die einzelnen Phasen des Bauvorhabens festgelegten Pflichten. Er legt fest, dass der Bauherr die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 zu treffen hat. Allerdings kann der Bauherr einen Dritten beauftragen, diese Maßnahmen zu treffen, mit der Folge, dass ausschließlich der Dritte dafür verantwortlich ist. Die Vorschrift trägt damit z.B. auch der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis viele Bauherrn sogenannte Baubetreuungsverträge mit Unternehmen abschließen, die dem Bauherrn Vorbereitung und Errichtung einer baulichen Anlage abnehmen. Dritter kann z.B. auch der Bauunternehmer sein. Durch die Verordnung werden zivilrechtliche Haftungsregelungen nicht berührt.

Erläuterung: Bei den in § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV geforderten Maßnahmen handelt es sich vornehmlich um

- die Beachtung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG,
- die Übermittlung der Vorankündigung,
- der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie
- die Bestellung eines oder mehrerer Koordinatoren.

Dritte, die mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt werden, können z.B. sein: Generalunternehmer, Architektur- oder Ingenieurbüros oder Unternehmen, die mit der Errichtung einer baulichen Anlage einschließlich Planung und Ausführung

beauftragt wurden. Die Beauftragung muss rechtzeitig und sollte schriftlich erfolgen. Die Beauftragung kann sich auf einen Teil der vorgenannten Maßnahmen beziehen. In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, die verbleibenden Maßnahmen selbst zu treffen. Je nach Umfang der Beauftragung ist er dann von seinen Pflichten nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 der BaustellV befreit.

Erfolgt die Beauftragung nicht rechtzeitig (z.B. nicht fristgemäße Übermittlung der Vorankündigung, Bestellung des Koordinators nicht mit Beginn der Planung der Ausführung und/oder Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach Einrichtung der Baustelle) ist diese Befreiung nicht gegeben. Nicht zulässig ist damit auch die pauschale Übertragung aller Pflichten des Bauherren auf eines der bauausführenden Unternehmen im Rahmen üblicher Ausschreibungen von Bauleistungen, da zu diesem Zeitpunkt die Planung der Vorbereitung der Bauausführung bereits abgeschlossen ist und die Bestellung zumindest des Koordinators für die Planung sowie ggf. die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bereits hätte erfolgen müssen.

Überträgt der Bauherr einem Dritten die Bestellung eines oder mehrerer Koordinator(s)en, kann dieser – soweit er hierzu fachlich geeignet ist – auch selbst die Koordination übernehmen.

Durch die BaustellV bleiben zivilrechtliche Haftungsregelungen unberührt.

§ 5

Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Begründung: § 5 Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 9 der Baustellenrichtlinie. Allgemein muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen und dabei Grundpflichten und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes beachten. Für die Ausführung der Bauarbeiten wird dies in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 konkretisiert. Die Hinweise des Koordinators sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind zu berücksichtigen.

(1)

Erläuterung: Eine Baustelle kann sich auch auf einem bereits bestehenden Betriebsgelände befinden, auf dem betriebliche Aktivitäten stattfinden. Die ausdrückliche Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände ist in Bezug auf die zu treffenden Maßnahmen erforderlich, da einerseits durch die parallel zu den Bauarbeiten weiterlaufenden betrieblichen Abläufe, z.B. Produktionsprozesse, innerbetrieblicher Transport, Energieleitung, Gefährdungen für die mit den Bauarbeiten Beschäftigten, andererseits durch die Bauarbeiten Gefährdungen der anderen Beschäftigten entstehen können. Handelt der Arbeitgeber nicht entsprechend der Hinweise des Koordinators, sollte dieser den Bauherren oder den von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten darüber informieren.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

Begründung: § 5 Abs. 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der Baustellenrichtlinie. Mit der Regelung soll der besonderen Situation auf einer Vielzahl von Baustellen Rechnung getragen werden, bei der Beschäftigte unterschiedlicher Nationalitäten Bauarbeiten ausführen. Diese Beschäftigten benötigen angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, die von diesen Arbeiten ausgehen können, regelmäßig oder anlassbezogen eine Information durch den Arbeitgeber über die Schutzmaßnahmen in verständlicher Form und Sprache. Dies bedeutet nicht zwingend, dass eine Übersetzung in den jeweiligen Muttersprachen der Beschäftigten vorliegen muss. Sichergestellt sein muss allerdings, dass der Beschäftigte die Information verstehen kann. Dadurch wird den Beschäftigten ermöglicht, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle zu praktizieren.

(2)

Erläuterung: Auf einer Vielzahl von Baustellen führen Beschäftigte unterschiedlicher Nationalitäten Bauarbeiten aus. Diese Beschäftigten benötigen angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, die von diesen Arbeiten ausgehen können, regelmäßig oder anlassbezogen bei der Unterweisung nach § 12 ArbSchG Informationen durch den Arbeitgeber über die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten über die für sie zutreffenden Schutzmaßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan informiert werden. Die Information muss in verständlicher Form und Sprache erfolgen. Sichergestellt sein muss allerdings, dass die Beschäftigten die Information verstehen können. Wesentliche Informationen sind zu übersetzen, wenn in anderer Form eine Verständigung nicht gewährleistet ist. Zu den verständlichen Formen der Informationen können z.B. Bilder, Piktogramme und arbeitsplatzbezogene Demonstrationen gehören.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

Begründung: § 5 Abs. 3 setzt Artikel 7 Abs. 2 der Baustellenrichtlinie um. Mit der Regelung wird unterstrichen, dass der Arbeitgeber durch die in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelungen nicht von seinen Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten entlastet wird.

(3)

Erläuterung: Mit dieser Regelung wird unterstrichen, dass der Arbeitgeber durch die in §§ 2 und 3 der BaustellV getroffenen Regelungen nicht von seinen Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten entlastet wird. Hierzu gehört insbesondere auch die Verpflichtung, gemäß § 5 ArbSchG eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen. Dabei sind die Angaben aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

§ 6

Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

Begründung: Mit § 6 wird Artikel 10 der Baustellenrichtlinie umgesetzt. Im Rahmen der Ausführung von Bauarbeiten führen auch Unternehmer ohne Beschäftigte, d.h. Personen, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbSchG sind, Bauarbeiten auf der Baustelle aus. Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle gewährleisten zu können, haben die Unternehmer ohne Beschäftigte die für die Arbeitgeber geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Dies sind insbesondere §§ 4, 8 Abs. 1 und 15 ArbSchG, § 4 und der Anhang der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, § 2 der PSA-Benutzungsverordnung, die Bestimmungen des vierten Kapitels der Arbeitsstättenverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (VBG 37). Dies gilt auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

Erläuterung: Sonstige Personen sind Selbstständige und Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind. Die Pflicht der sonstigen Personen, die anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, dient der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Unberührt hiervon bleiben im übrigen sonstige Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften), die Regelungen zum Selbstschutz sonstiger Personen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.

Begründung: § 7 Abs. 1 regelt, dass ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG darstellt, die nach § 25 Abs. 2 ArbSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bewehrt ist. Absatz 2 verweist auf die Strafvorschriften des § 26 ArbSchG.

Erläuterung: Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

Erläuterung: Diese vorsätzlichen Handlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung: § 8 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Erläuterung: Die Verkündung der BaustellV erfolgte am 18. Juni 1998. Der erste Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats war der 1. Juli 1998; d.h. die BaustellV ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

§ 7

(1)

(2)

§ 8

(1)

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Begründung: § 8 Abs. 2 regelt, dass für Bauvorhaben, mit deren Ausführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben. Das bedeutet für den öffentlichen Dienst, dass entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, zur Auslegung des EG-Vertrages im Zusammenhang mit der nicht fristgemäßen Umsetzung von Richtlinien der Staat, alle staatlichen Stellen sowie alle Einrichtungen und Rechtssubjekte, die dem Staat oder seiner Aufsicht unterstehen oder mit Rechten ausgestattet sind, die über solche hinausgehen, die nach den Vorschriften für die Beziehung unter Privaten gelten, die Vorschriften der EG-Richtlinie über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz mit Ablauf der für ihre Umsetzung vorgesehenen Frist, ab dem 1. Januar 1994 zu beachten haben.

§ 8
(2)

Erläuterung: Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 BaustellV regelt, dass für Bauvorhaben, mit deren Ausführung (Einrichtung der Baustelle) bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen wurde, die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben. Das bedeutet für den öffentlichen Bauherren, dass entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof zur Auslegung des EG-Vertrags im Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Umsetzung von Richtlinien der Staat, alle staatlichen Stellen sowie alle Einrichtungen und Rechtssubjekte, die dem Staat oder seiner Aufsicht unterstehen oder mit Rechten ausgestattet sind, die über solche hinausgehen, die nach den Vorschriften für die Beziehung unter Privaten gelten, die Vorschriften der Baustellenrichtlinie (92/57/EWG) mit Ablauf der für ihre Umsetzung vorgesehenen Frist ab dem 1. Januar 1994 zu beachten haben.

Anhang I

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Begründung: Anhang I dient der Umsetzung von Anhang III der Baustellenrichtlinie und führt die Angaben auf, die in die Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 aufzunehmen sind.

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht

Begründung: Der Anhang II zur Baustellenverordnung führt Bauarbeiten auf, die im Sinne der Verordnung mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden sind. Dadurch wird der Anhang II der Baustellenrichtlinie umgesetzt. Die Gefährlichkeit der Arbeit ergibt sich aus den Einflussfaktoren, die in den jeweiligen Nummern des Anhangs aufgeführt werden. Für die gefährlichen Arbeiten im Sinne des Anhangs bestehen sonstige Rechtsvorschriften, die von den Arbeitgebern bei der Ausführung von Bauarbeiten zum Schutz von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten sind (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die UVV "Bauarbeiten" (VBG 37), Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Druckluftverordnung).

Erläuterungen zu Anhang II:

Zu Nr. 2:

Ausgesetzt sein bedeutet im Sinne der BaustellV, dass im Arbeitsbereich der Beschäftigten Stoffe freigesetzt werden, die auf einen Umgang mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 zurückzuführen sind. Dies ist z.B. gegeben, wenn die Exposition der Beschäftigten über der ubiquitären Luftverunreinigung liegt oder wenn ein Kontakt zu Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen besteht, die über die Haut oder den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden können. Stoffe und Zubereitungen sind

- **explosionsgefährlich**, wenn sie in festem, flüssigem, pastenförmigen oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren (z.B. Peroxide wie Dibenzoylperoxid),
- **hochentzündlich**, wenn sie in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben oder als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben (z.B. Acetylen, Propan, Butan, Dimethylether),
- **krebserzeugend**, wenn sie beim Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können (z.B. Asbest, Azofarbstoffe, Benz[a]pyren, Buchenholzstaub, Eichenholzstaub, Cadmium/-verbindungen, 4,4´-Diaminodiphenylmethan, Dieselmotoremissionen in nicht ausreichend durchlüfteten Bereichen, Keramikfasern, Nickeloxide),
- **erbgutverändernd**, wenn sie beim Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können (z.B. Benz[a]pyren),
- **fortpflanzungsgefährdend**, wenn sie beim Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können [z.B. Benz[a]pyren, Bleiverbindungen, Kohlenmonoxid, 2-Methoxyethanol, Polychlorierte Biphenyle (PCB)],
- **sehr giftig**, wenn sie in geringer Menge beim Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können (z.B. chromhaltige 'CKB'-Holzschutzmittel).

- **Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3** im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich (z.B. Bacillus anthracis, der Erreger des Milzbrandes).

- **Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4** im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich (z.B. Ebola-Viren).

Zu Nr. 3:

Unter „Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutzverordnung sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern.“ ist folgendes zu verstehen:

- **Kontroll- oder Überwachungsbereich im Sinne der Strahlenschutzverordnung**

Nach § 58 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung sind Kontrollbereiche Bereiche, in denen Personen infolge des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen durch äußere oder innere Strahlenexposition im Kalenderjahr höhere Körperdosen als die Grenzwerte in Tabelle 1a Spalte 3 (siehe nächste Seite) bei einem Aufenthalt von 40 Stunden je Woche und 50 Wochen im Kalenderjahr erhalten können.

Betriebliche Überwachungsbereiche nach § 60 Strahlenschutzverordnung sind nicht zum Kontrollbereich gehörende betriebliche Bereiche, in denen Personen infolge des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen bei dauerndem Aufenthalt im Kalenderjahr höhere Körperdosen als die Grenzwerte in der Tabelle 1a Spalte 4 (siehe nächste Seite) erhalten können.

Außerbetriebliche Überwachungsbereiche sind unmittelbar an den Kontrollbereich oder an den betrieblichen Überwachungsbereich anschließende Bereiche, in denen Personen bei dauerndem Aufenthalt im Kalenderjahr höhere Körperdosen als die in Tabelle 2 (siehe nächste Seite) genannten erhalten haben.

- **Kontroll- oder Überwachungsbereich im Sinne der Röntgenverordnung**

Nach § 19 der Röntgenverordnung sind Kontrollbereiche die Bereiche, in denen Personen im Kalenderjahr höhere Körperdosen aus Ganzkörperexpositionen als 15 mSv erhalten können.

Als betriebliche Überwachungsbereiche gelten Bereiche, in denen Personen im Kalenderjahr höhere Körperdosen aus Ganzkörperexpositionen als 5 mSv erhalten können.

Tabelle 1a			
Grenzwerte¹ der Körperdosen im Kalenderjahr für beruflich strahlenexponierte Personen und Bruchteile dieser Grenzwerte in mSv			
Körperdosis	Grenzwerte der Körperdosen für beruflich strahlenexponierte Personen im Kalenderjahr		
	Kategorie A	Kategorie B	1/10 Kategorie A
1	2	3	4
1. Effektive Dosis, Teilkörperdosis: Keimdrüsen, Gebärmutter, rotes Knochenmark	50	15	5
2 Teilkörperdosis: Alle Organe und Gewebe, soweit nicht unter 1., 3. oder 4. genannt	150	45	15
3. Teilkörperdosis: Schilddrüse, Knochenoberfläche, Haut, soweit nicht unter 4. genannt	300	90	30
4. Teilkörperdosis: Hände, Unterarme, Füße, Unterschenkel, Knöchel, einschließlich der dazugehörigen Haut	500	150	50

¹ Zur Berechnung der effektiven Dosis bei einer Ganz- oder Teilkörperexposition werden die Äquivalentdosen der in Tabelle 1b genannten Organe und Gewebe mit den Wichtungsfaktoren der Tabelle 1b multipliziert und die so erhaltenen Produkte addiert.

Die Summe der aus Ganz- und Teilkörperexpositionen bei äußerer und innerer Strahlenexposition errechneten Beträge zur effektiven Dosis darf den Grenzwert der effektiven Dosis nicht überschreiten. Daneben darf die Summe der durch Ganz- und Teilkörperexpositionen bei äußerer und innerer Strahlenexposition erhaltenen Teilkörperdosen eines Körperteils den zugehörigen Grenzwert der Teilkörperdosis nicht überschreiten.

Tabelle 1b	
Organe und Gewebe	Wichtungsfaktoren
1. Keimdrüsen	0,25
2. Brust	0,15
3. rotes Knochenmark	0,12
4. Lunge	0,12
5. Schilddrüse	0,03
6. Knochenoberfläche	0,03
7. andere Organe und Gewebe ² : Blase, oberer Dickdarm, unterer Dickdarm, Dünndarm, Gehirn, Leber, Magen, Milz, Nebenniere, Niere, Bauchspeicheldrüse, Thymus, Gebärmutter	je 0,06

² Zur Bestimmung des Betrages der anderen Organe und Gewebe bei der Berechnung der effektiven Dosis ist die Teilkörperdosis für jedes der fünf am stärksten strahlenexponierten anderen Organe oder Gewebe zu ermitteln. Die Strahlenexposition der übrigen Organe und Gewebe bleibt bei der Berechnung der effektiven Dosis unberücksichtigt.

Tabelle 2	
Grenzwerte der Körperdosen im Kalenderjahr nach § 45 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung	
Organe und Gewebe	Wichtungsfaktoren
1. Effektive Dosis, Teilkörperdosis für Keimdrüsen, Gebärmutter, rotes Knochenmark	0,3 Millisievert
2. Teilkörperdosis für alle Organe und Gewebe, soweit nicht unter Nummer 1 oder 3 genannt	0,9 Millisievert
3. Teilkörperdosis für Knochenoberfläche, Haut	1,8 Millisievert

Tabelle 1a Fußnote 1 und Tabelle 1b sind anzuwenden

Zu Nr. 4:

Hochspannungsleitungen im Sinne der BaustellV sind nicht isolierte freiliegende Leitungen mit einer Spannung über 1 kV AC bzw. 1,5 kV DC. Der einzuhaltende Abstand von mindestens 5,00 m ist zu ermitteln zwischen der größten arbeitsbedingten Reichweite eines Menschen einschließlich Arbeitsmittel oder der größten arbeitsbedingten Reichweite einer eingesetzten Maschine und der spannungsführenden Leitung.

Zu Nr. 6:

Brunnenbauarbeiten sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Brunnen jeder Art bei denen die Gefahr des Hineinfallens, des Verschüttetwerdens, des Ertrinkens, des Vergiftetwerdens oder Verpuffungsgefahr aufgrund eines explosiven Gas-Luft-Gemisches besteht.

Anhang 2 Vorankündigungsformular

An das
Regierungspräsidium

Verteiler:
1 x zuständige Behörde
1 x Baustellenaushang
1 x Bauherr

Fax

Vorankündigung **gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz** **auf Baustellen** **(Baustellenverordnung - BaustellV)**

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle:
Straße/Nr.:
PLZ/Ort:
2. Name und Anschrift des Bauherren:
3. Name und Anschrift des anstelle des Bauherren verantwortlichen Dritten:
4. Art des Bauvorhabens:
5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, e-mail
- während der Planung der Ausführung:

- während der Ausführung des Bauvorhabens:
6. Voraussichtlicher Beginn und Ende der Arbeiten:
von: bis:.....
7. Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle: .
8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber:
9. Voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte:
10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:
 - 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 - 5.
 - 6.
 - 7.
 - 8.
 - 9.
 - 10.

(weitere Angaben ggf. als Anlage)

(Ort/Datum)

(Name)
(Bauherr oder anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter)

(Unterschrift)

Anhang 3 Zuständige Aufsichtsbehörden in Hessen

<p>Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Landgraf-Philipp-Anlage 42-46</p> <p>64583 Darmstadt</p> <p>Tel. (06151) 12-4001 o. 4146 Fax -4100</p>	<p>für die Stadt Darmstadt, den Odenwaldkreis, die Landkreise Bergstraße und Darmstadt-Dieburg sowie die Kreise Offenbach und Groß-Gerau ohne den Flughafen Frankfurt</p>
<p>Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Rudolfstraße 22 - 24</p> <p>60327 Frankfurt am Main</p> <p>Tel. (069) 27211-0 Fax -111</p>	<p>für die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main und den Main-Kinzig-Kreis und den Flughafen Frankfurt</p>
<p>Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Simone-Veil-Straße 5</p> <p>65197 Wiesbaden</p> <p>Tel. (0611) 4119-0 Fax -37</p>	<p>für die Stadt Wiesbaden, den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Wetteraukreis und den Hochtaunuskreis</p>
<p>Regierungspräsidium Gießen Abteilung Soziales Südanlage 17</p> <p>35390 Gießen</p> <p>Tel. (0641) 303-3674 o. -3678 Fax -3603</p>	<p>für den Regierungsbezirk Gießen ohne den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg</p>
<p>Regierungspräsidium Gießen Abteilung Soziales Gymnasiumstraße 4</p> <p>65589 Hadamar</p> <p>Tel. (06433) 86-0 Fax -11</p>	<p>für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abteilung Soziales Steinweg 6</p> <p>34117 Kassel</p> <p>Tel. (0561) 106-2788 Fax -2789</p>	<p>für den Regierungsbezirk Kassel ohne die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abteilung Soziales Am Rosengarten 26</p> <p>36037 Fulda</p> <p>Tel. (0661) 92864-10 Fax -11</p>	<p>für die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg</p>